Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

Herr
Martin Sellner

Ihre Antwort an Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Bereich Ausländerbehörde
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Auskunft erteilt
Telefon 0331 289-
Telefax 0331 289-
Dienstgebäude Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam
Zimmer
E-Mail
Aktenzeichen 328/2024/090557
Datum

Vollzug des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU);
Feststellung des Verlustes des Freizügigkeitsrechts in der Bundesrepublik Deutschland

Bescheid

I. **Der Verlust Ihres Rechts auf Freizügigkeit in der Bundesrepublik Deutschland wird gem. § 6 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU festgestellt.**

II. **Ich untersage Ihnen hiermit, das Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland zu betreten. Für den Fall, dass Sie sich bei Zustellung dieser Entscheidung im Bundesgeiet aufhalten, fordere ich Sie auf, das Bundesgebiet innerhalb von 30 Tagen ab Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen bzw. im Falle Ihrer Abwesenheit nicht wieder zu betreten. Die Ausreisefrist ist gem. § 7 Abs. 1 FreizügG/EU einzuhalten.**

III. **Für den Fall, dass Sie Ihrer Ausreisepflicht innerhalb dieser Frist nicht freiwillig nachkommen, drohe ich Ihnen die Abschiebung nach Österreich an. Gleiches gilt für den Fall, dass Sie das Bundesgebiet entgegen meiner Anordnung zu Ziff. II. betreten. Ich werde Ihre Ausreise in Ihren Herkunftsstaat Österreich zwangsweise durchsetzen, wenn Ihre Ausreisepflicht vollziehbar ist und Sie nicht fristgerecht ausreisen bzw. Sie entgegen dieser Entscheidung wieder einreisen. Ich ordne an, dass die Abschiebung auch in einen anderen Staat erfolgen kann, in den Sie einreisen dürfen oder der zu Ihrer Rücknahme verpflichtet ist.**

IV. **Die Sperrwirkung des Einreise- und Aufenthaltsverbots für die Bundesrepublik Deutschland wird auf drei Jahre nach Ihrer Ausreise befristet. Die Frist beginnt mit Ihrer Ausreise.**

V. **Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.**

Landeshauptstadt
Potsdam

A.

Diesem Bescheid und den in ihm getroffenen Anordnungen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

I.

Sie wurden , geboren und wuchse

Sie studierter

II.

Sie sind Gründungsmitglied der „Identitären Bewegung" Österreich (im Folgenden: IBÖ), deren Sprecher Sie 2015 – 2023 waren. Auch in Deutschland sind Sie eine prägende Figur der Identitären Bewegung (im Folgenden: IBD). Als **Identitäre Bewegung** (im Folgenden: IB) bezeichnen sich seit 2012 europaweit mehrere aktionistische Gruppierungen, die ihrem Selbstverständnis nach einen sog. Ethnopuralismus vertreten. Zudem sind Sie im Führungskader der ihr nahestehenden Bürgerbewegung „Die Österreicher" (DÖ).[3]

Zu Ihren Aktivitäten im Einzelnen:

1. Im Jahre 2012 nahmen Sie an einem Treffen der Identitäre Bewegung in Frankreich („Génération Identitaire") teil und lernten dort den deutschen Verleger und Publizisten Götz Kubitschek kennen. Kubitschek ist Rechtsextremist und politischer Aktivist der Neuen Rechten. Er wurde Ihr Mentor, es steht fest, dass Sie mehrere Monate bei ihm in Schnellroda verbrachten.

[1] Bundesamt für Verfassungsschutz, Verwaltungsvorgang, Bl. 47.
[2] So wörtlich Glossar der Bundeszentrale für politische Bildung, Glossar. Stichwort „Alt-Right", https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/516444/alt-right/, zuletzt aufgerufen am 31.01.2024.
[3] Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz, Behördenzeugnis v. 23.01.2024, S. 1.

Landeshauptstadt Potsdam

Nach Ihrer Teilnahme an einem Treffen der Identitären Bewegung in Frankreich gründeten Sie noch im selben Jahr zusammen mit Alexander Markovics die IBÖ und agierten dort als Führungsperson.[4] Insbesondere waren Sie zwischen 2015 und 2023 Sprecher der IBÖ.

Nach dem Verfassungsschutzbericht (Österreich) aus dem Jahre 2022 handelt es sich bei der IBÖ um die Hauptvertreterin der „Neuen Rechten". Sie präsentiere sich – wie es im Verfassungsschutzbericht (Österreich) heißt – als patriotische Nichtregierungsorganisation (NGO), die sich über Parteigrenzen hinweg für den Erhalt einer vermeintlichen kulturellen Identität einsetze. Sie gehe dabei von einer geschlossenen, ethnisch homogenen „europäischen Kultur" aus, deren „Identität" vor allem von einer „Islamisierung" bedroht sei. Im Multikulturalismus sehe sie eine Bedrohung der Traditionen, Kulturen und Völker.[5]

Nach dem rechtsextremistischen Terroranschlag auf zwei Moscheen in Christchurch/Neuseeland im Jahre 2019 wurde Ihnen und der Identitären Bewegung die Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung vorgeworfen. Dem lag der Umstand zugrunde, dass Sie am 05.01.2018 eine Spende in Höhe von rund 1500,00 EUR von dem australischen Rechtsterroristen Brenton Tarrant erhalten hatten. Tarrant hatte im März 2019 aus islamfeindlichen Motiven heraus 50 Menschen in der neuseeländischen Stadt Christchurch ermordet und dabei seine Tat live ins Internet übertragen.[6]

Mit Tarrant hatten Sie zwischen Januar und mindestens Juli 2018 E-Mail-Kontakt. Sie beide luden sich gegenseitig zu einem Besuch in Neuseeland bzw. Österreich ein. Zudem boten Sie Tarrant die Aufnahme bei den Identitären an. In seinen E-Mails sprach Sie Tarrant als „Verbündeten" in einem internationalen Netzwerk an: „Es wird ein langer Weg bis zum Sieg sein […]." Zudem warben Sie für Ihren YouTube-Kanal, den Tarrant als „fantastisch" lobte. Einen Tag nach Ihrer letzten E-Mail im Juli 2018 buchte Tarrant eine Reise nach Österreich und einen Mietwagen. Stunden vor einer Hausdurchsuchung im März 2019 löschten Sie diesen E-Mail-Austausch, doch die Ermittler*innen fanden Screenshots davon auf Ihrem Laptop. Aus diesem Grund wurden Sie von der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) des Bundesministeriums für Inneres in Österreich (zuvor Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT)) als „dringend tatverdächtig" eingestuft, „Mitglied eines bis dato nicht näher verifizierbaren international agierenden terroristischen Netzwerks zu sein".

Im Anschluss erteilten Ihnen Großbritannien, die USA, Kanada und Syrien ein Einreiseverbot.

Unter anderem ausgelöst durch das Bekanntwerden der Spende des rechtsterroristischen Attentäters von Christchurch formierten Sie sich im Jahre 2021, zusammen mit vielen Funktionären sowie Exponenten der Identitären, zu einer neuen Organisation namens „**Die Österreicher – DÖ**" um. Mit teilweise denselben Akteuren, hierarchischen Strukturen und gleichen Zielsetzungen sollte durch einen anderen Namen ein neues Image aufgebaut werden, um möglichst unbelastet die eigene Reichweite wiederherzustellen beziehungsweise zu erhöhen und neue Attraktivitätsmomente für eine potenzielle Anhängerschaft zu generieren. Nach dem Verfassungsschutzbericht 2022 ist davon auszugehen, dass sich Mitglieder der Organisation mit Beginn der COVID-19-Pandemie aktiv unter jene Bürger/-innen mischten, die gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie demonstrierten; damit sollte deren Unmut für die eigenen Zwecke instrumentalisiert werden.[7]

Der österreichische Nationalrat hat am 07.07.2021 als Reaktion auf den Terroranschlag in Wien im November 2020 ein weiteres Anti-Terror-Paket beschlossen. Dies beinhaltet unter anderem

[4] Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen 2022, S. 78.
[5] Vgl. Bundesministerium des Innern und für Heimat, Verfassungsschutzbericht 2022, S. 16.
[6] Bundeszentrale für politische Bildung, Stichwort: Rechtsextremismus, identitäre Bewegung, https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/500787/identitaere-bewegung/, zuletzt aufgerufen am 31.01.2024.
[7] Bundesministerium des Innern und für Heimat, Verfassungsschutzbericht 2022, S. 16.

eine Ausweitung des Symbolverbotes auf die Gruppierungen IBÖ und D05. Durch die Erweiterung des Symbole-Gesetzes ist in Österreich nunmehr das Darstellen, Tragen, Verbreiten und Verwenden von Symbolen der IBÖ und D05 verboten. Neben dem verfassungsfeindlichen Aktivismus wurde das Verbot insbesondere mit den Spenden des sogenannten Christchurch-Attentäters, Brenton Tarrant, an Sie und die Identitäre Bewegung begründet.

2. Ausgehend von Ihren Aktivitäten in Österreich gelten Sie als „Leitfigur"[8] und „Sprachrohr" der **identitären Bewegung im gesamten deutschsprachigen Raum**.[9] Sie haben den Aufbau „identitärer" Strukturen auch in Deutschland maßgeblich vorangetrieben und programmatisch geprägt. Insbesondere auch aufgrund Ihres Einflusses kann die IBÖ als Impulsgeberin betrachtet werden, deren Konzepte und Ideen von der IBD (Gründung im Jahre 2014) angenommen und adaptiert werden.[10] Daran anknüpfend haben Sie in den letzten Jahren Aktionen der IB geplant und koordiniert.[11]

a) Sie selbst werden im Verfassungsschutzbericht des Landes Brandenburg als Begründer des Konzepts der „temporären Sezession" erwähnt, der auch Eingang in die Ideologie der „Neuen Rechten" in Deutschland gefunden hat.[12] Am 21.09.2021 veröffentlichten Sie den Text „Sezession oder Reconquista – nach der „Stunde Null".[13] Danach müsse man – so heißt es im Text – erkennen, dass die „Katastrophe des Bevölkerungsaustauschs" in Deutschland (und Österreich) unumkehrbar sei. Ursprünglich hätten die „Identitären" die aus ihrer Sicht bestehende Gefahr einer Überfremdung in Europa durch eine geistig-metapolitische Strategie der Reconquista bekämpfen wollen. Nun stelle sich angesichts der Migrationsentwicklung jedoch die Frage, ob ein Strategiewechsel sinnvoll sei: „Die einzige Wahl, die sich meiner Meinung nach stellt, besteht zwischen den Leitstrategien der ‚Reconquista' und der ‚Sezession'. Letztere könne wie folgt definiert werden: Die Sezession koppelt das Ziel ‚Erhalt der ethnokulturellen Identität' von dem Zwischenziel der ‚Reconquista' (Eroberung metapolitischer Macht zur Erlangung politischer Macht) ab. Die Bewahrung des Eigenen solle von der Erlangung staatspolitischer Macht weitgehend unabhängig gemacht werden."[14]

b) Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 13.10.2022 – 13 K 4222/18 – ist Hauptanliegen der IBD, eine vorgeblich „ethnisch-kulturellen Identität" zu bewahren. Dabei handle es sich um eine Form der rassisch motivierten Diskriminierung.[15] Insbesondere das von der IBD vertretene Narrativ einer „Umvolkung" ziele darauf ab, Menschen mit Migrationshintergrund ihre Menschenwürde abzusprechen.[16] Dabei ist zu berücksichtigen, dass Sie unter dem Eindruck der COVID-19-Pandemie den „Volkserhalt" sowie die Rückbesinnung auf eine „Abwendung des Bevölkerungsaustauschs" zum erklärten Ziel der IB formuliert haben. Die von der Bewegung geprägten Ausdrücke wie „Remigration" oder „Bevölkerungsaustausch stoppen" stellen dabei eine Missachtung des Art. 1 Abs. 1 GG dar.[17]

[8] Vgl. Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen 2022, S. 78.
[9] Bundesamt für Verfassungsschutz, Behördenzeugnis v. 23.01.2024, S. 1.
[10] Bundesamt für Verfassungsschutz, Behördenzeugnis v. 23.01.2024, S. 1.
[11] Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg, Verfassungsschutzbericht 2022, S. 26.
[12] Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg, Verfassungsschutzbericht 2022, S. 29, 33.
[13] Martin Sellner, "Sezession oder Reconquista – nach der 'Stunde Null'", https://sezession.de/64731/sezession-oder-reconquista-nach-der-stunde-null, zuletzt aufgerufen am 31.01.2024.
[14] Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg, Verfassungsschutzbericht 2022, S. 29.
[15] Vgl. VG Köln, Urt. v. 13.10.2022 - 13 K 4222/18, juris, Rn. 75.
[16] Vgl. etwa BVerfG, BVerfGE 144, 20-369 (LT 1-9), Rn. 720 f.
[17] Bundesamt für Verfassungsschutz, Behördenzeugnis v. 23.01.2024, S. 8.

Landeshauptstadt Potsdam

Aus diesem Grund wird die IB als rechtsextremistisch eingestuft.[18] Vom Bundesamt für Verfassungsschutz (im Folgenden BfV) wird die IBD als Beobachtungsobjekt eingestuft.[19]

3. Die Identitäre Bewegung gründete im Jahre 2016 die Bekleidungsmarke **„Phalanx Europa"**.[20] Es handelt sich dabei um die offizielle Bekleidungsmarke der Identitären. Während die visuelle Gestaltung auf den ersten Blick an links-autonome Motive erinnert, offenbaren die aufgedruckten Schriftzüge und Motive einen aggressiven, menschenfeindlichen Inhalt. Die Bekleidung wird etwa auch von Mitgliedern der Jungen Alternative (JA) Brandenburg getragen. Anna Leisten, Vorsitzende der JA Brandenburg und zugleich Beisitzerin im Bundesvorstand, unterstützt die „Identitären" sowohl ideell als auch materiell, indem sie im August 2022 auf dem JA-Sommerfest ein T-Shirt der Firma „Phalanx Europa" trug.[21] Mittlerweile ist die JA durch den Verfassungsschutz als Beobachtungsobjekt als rechtsextremer Verdachtsfall eingestuft.[22]

2017 waren Sie maßgeblich an der **„Aktion Defend Europe"** beteiligt. Dazu hatte die IB über eine Internetkampagne 125.000 EUR für die Anmietung des Schiffes „C-Star" gesammelt. Ziel war es, Hilfsorganisationen zu „kontrollieren", die im Mittelmeer Flüchtende retten und Flüchtende daran zu hindern, Europa zu erreichen.[23] Ferner sind Sie Mitbegründer des rechten Trollservers **„Infokrieg"** und waren bei dessen Nachfolger **„Reconquista Germanica"** prominentes Mitglied. Das Netzwerk aus Rechtsextremen koordinierte gezielte Online-Attacken auf Medien, politische Gegner und Institutionen.

In der Zeitschrift **„Zuerst!"** heißt es:

> **"Die jungen Identitären zeigen, dass es ihnen ernst ist, sich für kommende Konflikte zu wappnen. Wie auf Videos zu sehen, führen sie Sommerlager durch, auf den Sport getrieben und Selbstverteidigung trainiert wird." Dass es dabei keineswegs nur um Selbstverteidigung geht, belegt etwa das wiederholte Kokettieren mit Übergriffen gegen Frauen – u. a. durch die Ankündigung von "Besuchen" in Frauenhäusern und die Produktion von Aufklebern mit dem Slogan "Streetfight Experience since 1529".**

Die Zeitschrift erscheint in der Verlagsgruppe Lesen & Schenken GmbH (Verlage Arndt, Bonus, Pour le Mérite) von Dietmar Munier, einem der einflussreichsten Verleger aus dem rechtsextremen Spektrum. Der schleswig-holsteinische Verfassungsschutzbericht des Jahres 2009 bescheinigte der Erstausgabe von Zuerst! zwar „keine offenkundig rechtsextremistischen Äußerungen", verwies jedoch auf Muniers Rolle als ihr Herausgeber. Dem schleswig-holsteinischen Verfassungsschutz galt Muniers Verlag zumindest als rechtsextremer „Verdachtsfall". Nach einem von Munier angestrengten Gerichtsverfahren darf der Verlag seit dem Verfassungsschutzbericht 2012 nicht mehr als ein solcher Verdachtsfall geführt werden.

[18] Vgl. Beantwortung einer Anfrage durch das Landesamt für Verfassungsschutz des Landes Sachsen-Anhalts, S. 2 im Verwaltungsvorgang; Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg, Verfassungsschutzbericht 2022, S. 52; Ministerium des Innern Nordrhein-Westfalen. Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen 2022, S. 49.
[19] Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbericht 2022, S. 73, 100.
[20] Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbericht 2022, S. 85.
[21] Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbericht 2022, S. 84.
[22] Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbericht 2022, S. 6, 91ff.
[23] Thöne et al., Hetze auf dem Meer, https://www.spiegel.de/panorama/anti-fluechtlings-aktion-identitaere-bewegung-will-mit-schiff-ins-mittelmeer-a-1159037.html, zuletzt aufgerufen am 31.01.2024.

Auch die IBÖ bietet „Selbstverteidigungskurse in öffentlichen Parks" an oder propagiert den Satz „You only die once" (YODO).[24]

III.

Sie sind nicht nur Mitglied und Ideengeber der IB. Darüber hinaus sind Sie in den Sozialen Medien präsent, publizieren regelmäßig Bücher und Artikel in rechtsextremen Verlagen bzw. Plattformen und partizipieren so systematisch an Aufbau und Unterhaltung eines Netzwerks der Neuen Rechten:

1. In den **Sozialen Medien** sind Sie stark präsent. Der Instant-Messaging-Dienst Telegram bietet Ihnen eine öffentliche Plattform, rund 57.600 Personen abonnieren derzeit Ihren Kanal (Stand: 18.01.2024). Dort veröffentlichen Sie täglich eigene "Audioanalysen", Videos und Textbeiträge, die sich derzeit überwiegend mit den Themenfeldern „Remigration", „Großer Austausch" oder „ethnische Wahl", aber auch mit strategischen Fragen im neu-rechten Spektrum, beschäftigen. In einem Telegram-Beitrag vom 11.12.2023 rufen Sie dazu auf, sich gegen die totalitären Strukturen, die in Deutschland herrschen würden, zu wehren, da die deutsche Bundesregierung die rechte Opposition unterdrücken würde.[25] In Ihrem Telegram-Beitrag vom 11.12.2023 heißt es:

> **„Die Demokratiesimulation vernichtet die bürgerliche Existenz von jedem, der es wagt, eine eigene Meinung zu haben. Wirtschaftlicher und beruflicher Erfolg wird durch politische Unterwerfung und Schweigen erkauft. Wehrt euch gegen dieses [sic!] totalitäre Struktur."[26]**

Ihre Beiträge veröffentlichen Sie auch gezielt über Ihre Website (www.martin-sellner.at) durch Audioanalysen, Videos, Streams und Postings, um diesen Inhalten Reichweite zu verschaffen.[27] Zudem nutzen Sie Videoportale wie Odysee (8.074 Abonnenten, Stand: 18.01.2024) oder Rumble (1.120 Abonnenten, Stand: 18.01.2024).[28] Ihre Profile bei Plattformen wie YouTube, Facebook, Instagram, Twitter und Spotify wurden gesperrt.

2. Sie können zudem als Stammautor des in der rechten bzw. rechtsextremistischen Szene bekannten und vom Bundesamt für Verfassungsschutz als rechtsextremistischer Verdachtsfall eingestuften[29] **„Verlag Antaios"** bezeichnet werden. Insgesamt haben Sie dort vier Bücher veröffentlicht. Die hohen Verkaufszahlen verdeutlichen die Relevanz und Bedeutung Ihrer Person im neurechten Spektrum in Deutschland.[30] Auf dem Sommerfest des „Verlag Antaios" im Juli 2023 signierten Sie persönlich Exemplare des Werks für die Käufer, das Buch wird über den „COMPACT"-Shop vertrieben. Die Homepage des "Verlag Antaios" weist aus, Sie würden für Vorträge und Interviews zur Verfügung stehen.[31]

[24] Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Gewaltdisposition Identitäre Bewegung Österreich (IBÖ), https://www.doew.at/erkennen/rechtsextremismus/rechtsextreme-organisationen/identitaere-bewegung-oesterreich-iboe/gewaltdisposition, zuletzt aufgerufen am 31.01.2024.
[25] Bundesamt für Verfassungsschutz, Behördenzeugnis v. 23.01.2024, S. 8.
[26] Bundesamt für Verfassungsschutz, Behördenzeugnis v. 23.01.2024, S. 8.
[27] Homepage mit Hinweis auf finanzielle Unterstützungsformate und Informationsangebote, z. B. Telegram-Kanal und weitere Publikationen, https://martinsellner.info/, zuletzt aufgerufen am 31.01.2024.
[28] Bundesamt für Verfassungsschutz, Behördenzeugnis v. 23.01.2024, S. 2.
[29] Bundesministerium des Innern und für Heimat, Verfassungsschutzbericht 2022, S. 73, 79.
[30] Bundesamt für Verfassungsschutz, Behördenzeugnis v. 23.01.2024, S. 3.
[31] Landeskriminalamt Sachsen, Verwaltungsvorgang, S. 15.

Landeshauptstadt Potsdam

a) Im Jahre 2022 veröffentlichten Sie das Buch „Bevölkerungsaustausch und Great Reset". Darin formulieren Sie einen „Fahrplan" für einen „Regime Change von rechts" unter Berücksichtigung der Aspekte „Militanz, Remigration und Reconquista". Sie formulieren „Verhaltenslehren, die sich jeder aneignen sollte, der sich ernsthaft am Kampf um die gute Zukunft unseres Landes beteiligen möchte."

b) Zuletzt wurde im Verlag Antaios Ihr Buch „Regime Change von rechts" publiziert, das bereits seit Erscheinen im Juni 2023 in der 4. Auflage vertrieben wird.[32] Dort bewerben Sie „das Vertreibungskonzept als Mittel gegen Überfremdung und ethnokulturelle Cluster. Dazu brauchte es Ihrer Ansicht nach einer radikalen Wende der Identitäts- und Bevölkerungspolitik, die den Bevölkerungsaustausch aufhält."

So formulierten Sie etwa in dem Werk folgende Zielsetzung:

> **„Wir müssen unsere ethnokulturelle Identität und Substanz bewahren. Dazu brauchen wir eine radikale Wende der Identitäts- und Bevölkerungspolitik, die den Bevölkerungsaustausch aufhält."**

Diesem diagnostizierten „Bevölkerungsaustausch" liegt die von neurechten Akteuren und Gruppen verbreitete Behauptung zugrunde, dass aufgrund der Migrationsbewegungen nach Europa die „autochthone" Bevölkerung Europas durch Zuwanderer ersetzt wird. Mit dem Ziel eine staatliche bzw. gesellschaftliche Ordnung aus ethnisch und kulturell homogenen Staaten zu schaffen („Ethnopluralismus") soll dieser behaupteten Entwicklung mit dem Konzept der „Remigration" entgegengewirkt werden.

Neben gegen das Menschenwürdeprinzip gerichtete Aussagen fallen Sie regelmäßig durch demokratiefeindliche Äußerungen auf, die der aktuellen Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Legitimation aberkennen:

> **„Wie ich in der Systemanalyse darlegte, ist die Unterdrückung der Opposition durch ideologische und repressive Staatsapparate fester Bestandteil der Demokratiesimulation. Durch Zensur und Unterdrückung hält sich die Herrschende Ideologie künstlich an der Macht und verhindert eine organische Verschiebung des Overtonfensters, die bei einer offenen, seriösen, Debatte unweigerlich eintreten würde."** [33]

c) Am 09.11.2023 unternahmen Sie eine von Ihnen im Vorfeld beworbene „Lesereise" durch Deutschland, in deren Rahmen Sie Ihr Buch in vier Städten (Berlin, Bielefeld, Paderborn und Stuttgart) vorstellten.

d) Am 11.01.2024 kündigte der „Verlag Antaios" an, Ende Februar ein weiteres Buch von Ihnen mit dem Titel „Remigration. Ein Vorschlag" zu veröffentlichen. Es ist zu erwarten, dass auch dieses

[32] Verlag Antaios, Ankündigung "4. Auflage im DRuck [sic]", https://antaios.de/gesamtverzeichnis-antaios/einzeltitel/181686/regime-change-von-rechts.-eine-strategische-skizze, zuletzt aufgerufen am 31.01.2024.
[33] Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz, Behördenzeugnis v. 23.01.2024, S. 8.

Landeshauptstadt Potsdam

Buch zu verschiedenen Anlässen hierzulande beworben werden wird, nachdem Sie bereits im November 2023 eine Lesereise in Deutschland unternommen hatten.[34] Laut der Homepage des Verlags Antaios stehen Sie zudem für Vorträge und Interviews zur Verfügung.[35]

3. Der „Verlag Antaios" wurde von **Götz Kubitschek** gegründet und steht in direktem Zusammenhang mit dem ebenfalls von Kubitschek gegründeten und an gleicher Adresse in Schnellroda ansässigen **Institut für Staatspolitik**" (IfS). Kubitschek ist zudem Gründungsmitglied des Vereins „Ein Prozent e.V.". Das IfS wird seit April 2023, "Ein Prozent e. V." seit März 2023 als gesichert rechtsextremistische Bestrebungen vom Bundesamt für Verfassungsschutz bearbeitet.[36]

Das IfS sieht sich als „Think Tank" sowie theoriebildender Ideen- und Impulsgeber der Neuen Rechten. Das IfS hält am Ethnopluralismus fest und orientiert sich an einem ethnisch-abstammungsmäßig definierten Volksbegriff. Diese Ideologie, die ethnischen Minderheiten die Zugehörigkeit zum Staatsvolk entgegen Art. 116 des Grundgesetzes (GG) verwehrt, ist mit der in Art. 1 GG schrankenlos garantierten Menschenwürde unvereinbar.[37] Darüber hinaus finden sich beim IfS auch geschichtsrevisionistische Positionen.[38]. Es richtet regelmäßig sogenannte „Akademien" aus, bei denen Personen mit unterschiedlichem Hintergrund und Vorläufen im neurechten Milieu und deren Umfeld aufeinandertreffen, sei es in einer referierenden, unterstützenden oder nur teilnehmenden Rolle.

Sie traten in der Vergangenheit zuhauf bei den vorgenannten Akademien in Erscheinung. Bereits im Rahmen der 17. Winterakademie des IfS von 2017 wurde auf einen Vortrag von Ihnen hingewiesen. Es bestehen lange Beziehungen und Bindungen.[39] So nahmen Sie im Jahre 2022 als Referent an der „Frühjahrsakademie", an der „Sommerakademie" (Teilnehmer) sowie im Januar 2023 an der „Winterakademie" (Referent) teil. Auch an der zuletzt stattgefundenen „Sommerakademie" (22. - 24.09.2023) waren Sie zugegen und hielten einen Vortrag über Jungwählererfolge für die AfD sowie über Chancen und Risiken von Tik Tok und Co.[40] Die Akademien haben das Ziel, Personen aus unterschiedlichen rechtsextremistischen Bereichen miteinander bekannt zu machen und zu vernetzen. Die dort vorgetragenen Inhalte erhalten eine hohe Reichweite und sind dadurch Ausgangspunkt für Vernetzung und Kooperationen von Akteuren aus dem rechtsextremen Spektrum, die die Szene weiter stärken. Gleichfalls nahmen Sie am IfS-Sommerfest 2023 mit dem Titel „Sommerfest im Mekka des rechten Geistes" teil.

a) In Ihrem Artikel „Wiedervorlage: Remigration ist keine Erfindung unserer Zeit" heißt es:

> **„Der Begriff ‚Remigration' ist in der öffentlichen Debatte angekommen. Zwar werden massenhafte Abschiebung und andere Maßnahmen zur Minusmigration nicht überall so genannt - aber gemeint ist stets Remigration. (...) Daß der ‚Export' der importierten Kriminalität die naheliegende Lösung ist, dämmert auch den ‚salonfähigen' Migrationskritikern. Auch Hans-Georg Maaßen hat begriffen, daß man die ‚millionenfache Ansiedlung von Ausländern aus kulturfremden Regionen (...) rückabwickeln' müsse und forderte Maßnahmen von der Schärfe einer ‚Chemotherapie'. [...].**

[34] Bundesamt für Verfassungsschutz, Behördenzeugnis v. 23.01.2024, S. 8.
[35] Landeskriminalamt Sachsen, Vermerk v. 23.01.2024, S. 15 des Verwaltungsvorgangs.
[36] Bundesministerium des Innern und für Heimat, Verfassungsschutzbericht 2022 Fakten und Tendenzen – Kurzzusammenfassung -, S. 9.
[37] BVerfG, Urt. v. 23.01.2024, 2 BvB 1/19, Rn. 350 ff.
[38] Ministerium des Innern und für Heimat, Verfassungsschutzbericht 2022, S. 78.
[39] Landeskriminalamt des Landes Sachsen-Anhalt, Vermerk v. 18.01.2024, S. 2 des Verwaltungsvorgangs.
[40] Landeskriminalamt des Landes Sachsen-Anhalt; Vermerk v. 18.01.2024, S. 3 des Verwaltungsvorgangs.

Vor allem im 20. Jahrhundert fanden massive Wanderungsbewegungen statt, die nicht immer zu mehr Multikulturalismus führten. Im Jahr 1947 zogen nach der Gründung Pakistans 18 Millionen Muslime und Hindus jeweils nach Indien und Pakistan um. Im 20. Jahrhundert gingen 160.000 Türken von Bulgarien in die Türkei. 120.000 Slowaken zogen im Austausch gegen 120.000 Ungarn in die Tschechoslowakei. 700.000 Italiener kehrten nach Italien, 300.000 Niederländer in die Niederlande und 300.000 Belgier nach Belgien zurück. Einige dieser Prozesse geschahen in Kriegswirren und waren gewaltsam. Andere Repatriierungen fanden freiwillig statt oder waren gar von patriotischer Begeisterung getragen. Manchmal waren sie das Ergebnis völkerrechtlicher Verträge."[41]

b) In ihrem Sezession-Beitrag vom 22.10.2023 „Völkische Antideutsche, das rechte Lager und der Nahostkonflikt"[42] zum aktuellen Nahost-Konflikt heißt es:

„Über den Umweg Israel wird der Erhalt der deutschen Identität nun doch wieder zur Staatsräson: Migranten erweisen sich gegenüber der ‚Holocaust Education' als indifferent bis ablehnend, sofern sie sie nicht zur Ausbeutung deutscher Schuld Gefühle ausnutzen können. Der ‚Schuldkultpatriotismus' ist in Deutschland identisch mit dem ‚Verfassungspatriotismus' und ignoriert geflissentlich alle demographischen und ethnokulturellen Probleme."

Darüber hinaus heißt es:

„‚Für oder gegen Israel?' - das ist die neue Gretchenfrage, der sich kaum einer entziehen kann. Gleichzeitig würde der Terror der Hamas zur Entscheidungsschlacht im Kampf um die Spitze der ‚Hierarchie der Opfer'. Die ‚Black Lives Matter'-Fraktion der POCs forderte in den letzten Jahren mit dem kolonialistischen Schuldkult ihren Platz an der Sonne ein. Konkret ging es um privilegierten Zugriff auf ‚weiße Wiedergutmachungsressourcen'."

5. Seit Juli 2022 sind Sie als TV-Kommentator und Kolumnist für die gesichert rechtsextremistische **„COMPACT-Magazin GmbH"** tätig. Chefredakteur ist Jürgen Elsässer, enger Kooperationspartner von Götz Kubitschek. Die „COMPACT-Magazin GmbH" mit Sitz in Falkensee ist Beobachtungsobjekt des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV).[43] „COMPACT" verbreitet in seinen unterschiedlichen Publikationen regelmäßig antisemitische, minderheitenfeindliche, geschichtsrevisionistische und verschwörungsideologische Inhalte. Hauptmerkmal der verbreiteten Beiträge ist die Agitation gegen die parlamentarische Demokratie im Allgemeinen und gegen die Bundesregierung im Besonderen. Verschwörungsideologische Erzählungen werden dabei von „COMPACT" politisch instrumentalisiert, um staatstragende Institutionen und das Konzept einer offenen, pluralistischen Gesellschaft zu diskreditieren.[44] Der YouTube-Kanal von COMPACT hat 275.000 Abonnenten (Stand 08.01.2024).[45]

[41] Martin Sellner, "Wiedervorlage: Remigration ist keine Erfindung unserer Zeit", https://sezession.de/68602/remigration-ist-keine-erfindung-unserer-zeit, zuletzt aufgerufen am 31.01.2024.
[42] Martin Sellner, Völkische Antideutsche, das rechte Lager und der Nahostkonflikt, https://sezession.de/68264/voelkische-antideutsche-das-rechte-lager-und-der-nahostkonflikt, zuletzt aufgerufen am 31.01.2024.
[43] Bundeskriminalamt, Schreiben v. 18.01.2024, S. 23 des Verwaltungsvorgangs; Bundesministerium des Innern und für Heimat, Verfassungsschutzbericht, S. 51.
[44] Bundesministerium des Innern und für Heimat, Verfassungsschutzbericht 2022, S. 76; Bundesamt für Verfassungsschutz, Behördenzeugnis v. 23.01.2024, S. 5 ff.
[45] Bundesamt für Verfassungsschutz, Behördenzeugnis v. 23.01.2024, S. 5 ff.

Landeshauptstadt Potsdam

a) In einem Beitrag für das „COMPACT"-Magazin formulieren Sie als Führungsfigur und Sprachrohr der deutschsprachigen Identitären Bewegung in Bezug auf den „Pride Month" 2021:

> **„Unter dem Deckmantel von Toleranz und Akzeptanz mobilisierte sich im Zeichen des Regenbogens eine totalitäre, familien- und kinderfeindliche Ideologie: Traditionelle Geschlechterrollen sollen ‚aufgebrochen' und die Identität als Mann oder Frau aberzogen werden. Die sogenannte Befreiung, die die Apostel der globalen Homogenisierung, kurz Globohomo, versprechen, bedeutet in Wirklichkeit Verwirrung und Zerstreuung. (...) Der Regenbogen-Angriff stellt damit die letzte Stufe einer Attacke auf die menschliche Identität dar. Das heimat-, kultur- und geschlechtslose Transwesen ist der neue, verflüssigte Homo migrans, den die Eliten wollen."**

b) Im August 2022 befanden Sie sich zudem unter den geladenen Rednern auf dem „COMPACT"-Sommerfest in Stößen. Auch am 04.11.2023 reisten Sie zur von der COMPACT-Magazin GmbH organisierten „Friedenskonferenz" nach Magdeburg, die der Vernetzung von verfassungsschutzrelevanten Akteuren diente.[6] Die Compact Konferenz am 04.11.2023 wurde durch Jürgen Elsässer als „Großer Erfolg" für „Frieden mit Russland" gewertet.[46] Der gesamte Artikel ist auf der Homepage des Compact-Magazins einsehbar. Der Artikel zeigt ein Bild von Ihnen am zentralen Rednerpult.[47] Auszugsweise heißt es

> **„Obwohl das Thema Ukrainekrieg - im Kern ein Krieg NATO gegen Russland - mittlerweile etwas in den Hintergrund getreten und durch die neuen Bedrohungen - die Asylinvasion und der Nahostkrieg - verdrängt worden ist, können wir mit unserer Konferenz ‚Frieden mit Russland' hochzufrieden sein. Der Saal in Magdeburg war proppenvoll, er musste sogar noch zusätzlich bestuhlt werden. Anders als beim letzten Mal in Magdeburg (2019) gab es auch keine Gegendemonstration. Die Antifa ist wohl mittlerweile so geschwächt, dass sie es bei einer Buttersäure-Attacke beließ, die jedoch nur den Parkplatz betraf."**

6. In einem Beitrag auf der Website „heimatkurier.at" erklären Sie, vorgestellt als "Pionier des Begriffs", was unter dem Begriff der sogenannten "Remigration" zu verstehen sei:[48]

> **„Remigration ist ein Bündel an politischen Maßnahmen zur Umkehrung der Migrationsströme, um langfristig die Mehrheit der Einheimischen zu sichern und die Transformation des Landes in einen Vielvölkerstaat zu verhindern." [...]**

Weiter führen Sie aus, dass das

> **"rechte Hauptziel [...] der Erhalt der ethnokulturellen Identität"**

[46] Jürgen Elsässer, Großer Erfolg für "Frieden mit Russland", https://www.compact-online.de/grosser-erfolg-fuer-frieden-mit-russland/, zuletzt aufgerufen am 31.01.2024.
[47] Landeskriminalamt des Landes Sachsen-Anhalt, Vermerk v. 18.01.2024, S. 3 des Verwaltungsvorgangs.
[48] Martin Sellner, Was ist Remigration, https://heimatkurier.at/grundlagen/was-ist-remigration/, zuletzt aufgerufen am 31.01.2024.

Landeshauptstadt Potsdam

sei. Zudem beurteile

> **„Remigrationspolitik [...] Migration aber immer danach, wie stark und irreversibel sie den Erhalt der ethnokulturellen Identität und Demokratie gefährdet."**

Im Weiteren äußeren Sie in o.g. Beitrag:

> **„Millionen von Menschen, die sich nicht mit diesem Land identifizieren, wurden missbräuchlich und zweckentfremdet mit Staatsbürgern gleichgestellt. (...) Neben dem Erhalt der ethnokulturellen Identität, ist auch die Rettung der Demokratie vor der ethnischen Wahl ein Ziel der Remigration."[48]**

7. Diese Veröffentlichungen sind auch im Zusammenhang mit der Bedeutung von Intellektuellen und Universitäten zu sehen, denen Sie nach Feststellungen des Verfassungsschutzes Hessen die Bedeutung als „Quelle aller Definitionsmacht" in Politik und Gesellschaft im „Kampf um den geistigen Raum der Nation", also die „Deutungshoheit im vorpolitischen Raum zur Erlangung und Festigung der realen politischen Macht im parlamentarischen Bereich" zuweisen.[50]

In diesem Kontext machten Sie auch auf Folgendes aufmerksam:

> **„Lange vor den Erfolgen der NSDAP [i. e. der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei] hatte der Nationalsozialistische Studentenbund bereits die Universitäten in der Hand. Im Mai 1928 erreichte die NSDAP gerade einmal 2,6 % der Stimmen, während der NSDStB 1929 bereits 19,5 % und im Jahr 1930 34,4 % erhielt. Die Ergebnisse unter den Studenten waren im Schnitt doppelt so hoch wie unter der Restbevölkerung. 1930 stellte die NS-Studentenschaft an elf Hochschulen die absolute Mehrheit und an zwölf Hochschulen die stärkste Fraktion. 1931 kam es sogar zu einem reichsweiten AstA-Wahlergebnis [AstA = Allgemeiner Studentenausschuss] von 44,4 %. Auch die marxistische Rebellion in Russland wurde, wie Lenin zu berichten weiß, von jungen Akademikern getragen, die im ‚Honigmond' des russischen Marxismus dessen Theorien popularisierten."**

Sie beklagen den „Verrat der rechten Intelligenz" nach dem „unausweichlichen Untergang des NS, der die Ideen der Konservativen Revolution verzerrt und entstellt hatte". Seit 1968 habe sich die „rechte Intelligenz" mehr für ihr „privates materielles Fortkommen" als für politische Arbeit interessiert. „Rechte Akademiker" seien heutzutage lediglich „leistungsfähige Muskelfasern, agile Makrophagen und scharfe Sehzellen," die das „System" erhielten und stützten:

> **„Zu ihrem Entsetzen müssen sie [i. e. die rechten Akademiker] nun miterleben, wie die damals verlachten linken Dauerstudenten [der 68er-Bewegung] heute ihre Kinder unterrichten, ihre Zeitungen schreiben, ihr Fernsehprogramm erstellen und bestimmen, wie sie zu sprechen und zu denken haben".**

[48] Martin Sellner, Was ist Remigration, https://heimatkurier.at/grundlagen/was-ist-remigration/, zuletzt aufgerufen am 31.01.2024.
[50] Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Analyse: IB-Aktivist Martin Sellner und das Projekt "GegenUni", https://verfassungsschutz.hessen.de/analysen-und-aktuelles/martin-sellner-und-die-gegenuni.

Landeshauptstadt
Potsdam

VI.

Um Ihre Ideologien zu verbreiten, unternehmen Sie Reisen nach Deutschland und sind bei Veranstaltungen des rechtsextremen Spektrums als Referent tätig:

1. Aufgrund mir vorliegender Fotoaufnahmen steht fest, dass Sie am 25. November 2023 auch an einem Treffen in Potsdam teilgenommen haben. Ich muss aufgrund der Berichterstattung auch davon ausgehen, dass es im Rahmen dieses Treffens, vor allem auch in der von Ihnen gehaltenen Eröffnungsrede, um das Thema „Remigration" gegangen ist. An dem Treffen, das erst zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich bekannt wurde und als „Geheimtreffen" tituliert wird, nahmen des Weiteren Politiker der Partei „Alternative für Deutschland" (AfD), bekannte Rechtsextremisten sowie Unternehmer teil. Im Rahmen des Treffens hätten Sie über die Möglichkeiten zur massenhaften Vertreibung ganzer Bevölkerungsgruppen aus Deutschland gesprochen und dies als „Remigration" bezeichnet. Hierbei ging es auch um die „Remigration" deutscher Staatsbürger mit ausländischen Wurzeln

 Bei dem Treffen waren von der AfD Roland Hartwig (damaliger Mitarbeiter der AfD-Vorsitzenden Alice Weidel), Gerrit Huy (Bundestagsabgeordnete), Ulrich Siegmund (Fraktionsvorsitzender der AfD in Sachsen-Anhalt) und Tim Krause (stellv. Vorsitzender im Kreis Potsdam) anwesend. Außerdem nahmen Gernot Mörig (ein Zahnarzt im Ruhestand aus Düsseldorf), Arne Friedrich Mörig (Sohn von Gernot Mörig) und Astrid Mörig (Frau von Gernot Mörig) an dem Treffen in Potsdam teil.

 Schließlich waren Sie, Mario Müller (verurteilter Gewalttäter) sowie ein weiterer junger "Identitärer" anwesend. Verbunden mit dem Treffen war eine „Mindestspende" in Höhe von 5.000 Euro, die für die Teilnahme „empfohlen" wurde. Das Sammeln von Geld sei eine „Kernaufgabe unserer Runde", hieß es in den Briefen des - sich selbst so bezeichnenden - „Düsseldorfer Forums". „Es bedarf Patrioten, die aktiv etwas tun und Persönlichkeiten, die diese Aktivitäten finanziell unterstützen", heißt es in der Einladung. Vor Ort bei dem Treffen in der Villa würden die Organisatoren ein „neutrales Konto" bekanntgeben, der Betrag könne auch bar gezahlt werden.[51]

 In dem aktuellen Sezessions- Beitrag "Verschwörungserzählung und Kampagne gegen rechts – eine Presseschau" vom 24. Januar 2024 äußern Sie sich zudem zu dem sog. "Geheimtreffen" in Potsdam.[52] In der Veröffentlichung heißt es:

 > **"Die bis ins Detail vorbereitete Kampagne inklusive internationaler Presse, Theateraufführungen und zeitlicher Nähe zum Jahrestag der Wannseekonferenz offenbart aber auch ein gerüttelt Maß an Nervosität. Möglicherweise sind die koordinierten Sprechchöre der Antirechtsdemos die Begleitgeräusche einer tektonischen Verschiebung im Diskursraum. Gewählt wird erst im Juni. Bis dahin könnte die Hysterie längst verflogen und die Verschwörungstheorie abgehakt sein. Der Begriff Remigration wird aber wohl in den Köpfen bleiben. Ob die Aktion sich am Ende als metapolitischer Erfolg herausstellen wird, kann nur die Zeit zeigen. Was sich jetzt schon eindeutig zeigt, ist, wer dazu beiträgt und wer unter dem psychischen Druck der Gegner zu schwanken beginnt."**

[51] Correctiv, Geheimplan gegen Deutschland, https://correctiv.org/aktuelles/neue-rechte/2024/01/10/geheimplan-remigration-vertreibung-afd-rechtsextreme-november-treffen/, zuletzt aufgerufen am 31.01.2024.
[52] Martin Sellner, Verschwörungserzählung und Kampagne gegen rechts – eine Presseschau, https://sezession.de/68865/verschwoerungserzaehlung-und-kampagne-gegen-rechts-eine-presseschau, zuletzt aufgerufen am 31.01.2024.

Landeshauptstadt Potsdam

Zuletzt reisten Sie am 08.01.2024 nach Dresden, um die sog. „Bauernproteste" zu unterstützen.[53]

VII.

Laut Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister des Bundesamtes für Justiz (ZStV) wurden bereits in der Vergangenheit diverse Strafverfahren wegen einschlägiger Straftaten gegen Sie eingeleitet. So bestanden u.a. Verfahren wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gem. § 86a StGB sowie Volksverhetzung gemäß § 130 StGB. Diese Verfahren wurden jeweils eingestellt. Auch gegen Sie geführte Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung gem. § 223 StGB, Geldwäsche gem. § 261 StGB, Verstoß gegen das Versammlungsgesetz gem. § 26 VersammlG, wegen Gewaltdarstellung gem. § 131 StGB und Nötigung wurden eingestellt. In Österreich wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach wegen verschiedener Delikte im Zusammenhang mit Ihrer Agitation für die IBÖ gegen Sie ermittelt. Zuletzt vom Straflandesgericht Wien/AUT wegen des Tatvorwurfes der „Verhetzung von Asylwerbern" im Mai 2023. In allen Fällen erfolgten jedoch Freisprüche/Einstellungen.

VIII.

Nach eigenen Aussagen planen Sie, wieder nach Deutschland einzureisen. Dies wird bereits daran erkennbar, dass Sie auf Ihrer Homepage eine Petition gegen das Einreiseverbot verlinkt haben. Darüber hinaus haben Sie die Absicht, zeitnah wieder nach Deutschland einreisen zu wollen, gegenüber verschiedenen Journalisten geäußert.[54] Danach wollen Sie sich "notfalls um einem Schlepper bemühen". Gleiches haben sie aus Anlass Ihres Aufenthalts in Passau am 29. Januar 2024 geäußert; der Mitschnitt ihrer Videoübertragung liegt mir vor. Zudem planen Sie laut Zeitungsberichten, in zwei Wochen ein Hausprojekt der rechten Identitären Bewegung im sächsischen Chemnitz für einen Vortrag zu besuchen. Politische Aktivitäten in Deutschland wollen Sie sich danach nicht verbieten lassen. Zudem seien Sie daran interessiert, Potsdam zu „besichtigen".[55]

B.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die in diesem Bescheid getroffenen Anordnungen liegen vor. Meine Anordnungen sind nicht nur zulässig – insbesondere bin ich zuständig –, sie sind auch inhaltlich rechtmäßig.

[53] Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz, Behördenzeugnis vom 23.01.2024, S. 2.

[54] Alexander Fröhlich, „Schaue mich nach einem guten Schlepper um": Rechtsextremist Sellner witzelt über Einreiseverbot", https://www.tagesspiegel.de/berlin/schaue-mich-nach-einem-guten-schlepper-um-rechtsextremist-sellner-witzelt-uber-einreiseverbot-11121982.html, zuletzt aufgerufen am 31.01.2024.

[55] Beatrice Achterberg, "Ich darf einreisen!", jubelte der Österreicher Martin Sellner, als er nach Deutschland durfte – doch der Rechtsextreme könnte ein Katz-und-Maus-Spiel provozieren, https://www.nzz.ch/international/martin-sellner-warum-seine-naechste-reise-nach-deutschland-scheitern-koennte-id.1776507, zuletzt aufgerufen am 31.01.2024.

Landeshauptstadt Potsdam

I.

Die sachliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde für die Verlustfeststellung nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU ergibt sich aus § 71 Abs. 1 AufenthG,[56] die örtliche folgt aus § 1 VwVfG BbG i. V. m. § 3 Abs. 2 VwVfG. Da laut Aktenlage bisher keine Wohnsitzmeldung im Sinne des Bundesmeldegesetzes vorliegt und ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befasst worden ist.

1. Nach § 2 Abs. 2 S. 1 AuslRZV ist jede Ausländerbehörde zur Entscheidung über die bei ihr gestellten Anträge zuständig. Für Maßnahmen und Entscheidungen, für die keine andere Ausländerbehörde zuständig ist, ist gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 AuslRZV diejenige Ausländerbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit der Anordnung ergibt. Ihre Teilnahme an der als „Geheimtreffen" titulierten Zusammenkunft in dem in Potsdam gelegenen Landhaus Adlon am 25.11.2023, bei dem Sie die „Remigration" im Sinne einer von Ihnen so verstandenen und vertretenen massenhaften Vertreibung von Menschen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit in einem Redebeitrag thematisierten, stellt ein ordnungsrechtlich relevantes und gefahrbegründendes Verhalten für die Rechtsgüter aus Art. 1 GG sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG.[57]

 Daher ergibt sich gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 AuslRZV Bbg die Notwendigkeit der Anordnung dieser Maßnahme und Entscheidung zur Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nach § 6 Abs. 1 FreizügG gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 AuslRZV in der Landeshauptstadt Potsdam. Folglich ist die Ausländerbehörde Potsdam örtlich zuständig.

2. Da Sie nach den uns vorliegenden Erkenntnissen des Bundesverfassungsschutzes über viele Jahre hinweg mit der rechtsextremen Szene in Verbindung gebracht werden können[58] und bisher keine bekannten ordnungsbehördlichen Maßnahmen zur Verlustfestellung gemäß § 6 Abs. 1 FreizügG/EU ergriffen wurden, darf an die Frage der örtlichen Zuständigkeit kein allzu hoher Maßstab angesetzt werden – zumal auch nie eine Registrierung und damit Zuständigkeitserklärung im Ausländerzentralregister erfolgte.

 Daraus kann jedoch keineswegs abgeleitet werden, dass aufgrund Ihres Agierens im gesamten Bundesgebiet keine Ausländerbehörde örtlich zuständig wäre. Dies wäre ein unerträgliches Defizit im deutschen Gefahrenabwehrrecht, das den Wertungen des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 GG zuwiderliefe, da der Schutz der öffentlichen Sicherheit, der Grundrechte und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine flächendeckende und funktionsfähige Gefahrenabwehr im gesamten Bundesgebiet voraussetzt.

 Vielmehr kommt eine örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörden in sämtlichen Gebietskörperschaften in Betracht, innerhalb derer Sie ein gefahrbegründendes Verhalten zeigten. Um eindeutige örtliche Zuständigkeit zu gewährleisten bzw. eine Mehrfachzuständigkeit zu vermeiden, hat der Gesetzgeber gemäß § 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 3 Abs. 2 VwVfG eine Zuständigkeit derjenigen Behörde reglementiert, die zuerst mit der Sache befasst worden ist. Da sich bisher keine Ausländerbehörde für zuständig erklärt hat, ist die Ausländerbehörde Potsdam die erste Ausländerbehörde, die aufgrund Ihres Treffens vom 25.11.2023 mit der Sache befasst ist. Folglich ergibt sich die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde Potsdam auch aus § 1 VwVfG Bbg i. V. m. 3 Abs. 2 VwVfG.

[56] BVerwG, Urt. v. 28.06.2011 - 1 C 18.10 -, juris, Rn. 9.
[57] Die Gefahr wird in diesem Bescheid ausführlich dargelegt und begründet.
[58] Bundesamt für Verfassungsschutz, Behördenzeugnis, S. 1-9.

Landeshauptstadt Potsdam

Hilfsweise wird auf § 1 VwVfG BbG i. V. m. § 44 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG verwiesen.

II.

Die mir im Rahmen der sachlichen wie örtlichen Zuständigkeit obliegende Verpflichtung, angesichts der vorliegenden Anhaltspunkte für eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den maßgeblichen Sachverhalt gemäß § 1 VwVfG Bbg i.V.m. §§ 22, 24 VwVfG von Amts wegen zu ermitteln[59], hat ergeben, dass es aus den nachstehend dargelegten Gründen geboten ist, gegen Sie auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 FreizügG/EU die nachstehend näher begründeten Maßnahmen anzuordnen. Dabei ist mir bewusst – und wurde bei meiner Entscheidung hinreichend berücksichtigt –, dass Sie als Unionsbürger gem. § 2 Abs. 1 FreizügG/EU grundsätzlich das Recht auf Einreise und Aufenthalt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union genießen. Die Gefahr einer Diskriminierung besteht in Ihrem Falle nicht.

In der Summe meiner Feststellungen ist davon auszugehen, dass Sie

- die unverrückbaren staatlichen Grundlagen der Bundesrepublik verändern wollen,
- mit dem Ihren Aktivitäten zugrundeliegenden Ethnopluralismus die Garantie der Menschenwürde und das Staatsvolksverständnis des Grundgesetztes verletzen,
- Prinzipien verfolgen, die undemokratisch und damit rechtsstaatswidrig sind,
- die historische Verpflichtung Deutschlands für den Holocaust als Grundlage unseres Staatswesens negieren,
- das friedliche Zusammenleben der Völker durch die von Ihnen praktizierte und von Ihnen angestrebte Zusammenarbeit extremistischer Netzwerke gefährden.

Für all dieses können Sie Freiheitsrechte in der Bundesrepublik nicht beanspruchen.

1. Gemäß § 6 Abs. 1 FreizügG/EU kann ein Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung festgestellt werden. Dabei ist der Begriff der öffentlichen Ordnung in § 6 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU dem Gemeinschaftsrecht entlehnt und folglich allein gemeinschaftsrechtlich zu bestimmen. Die öffentliche Ordnung im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU umfasst danach die gesamte staatliche Rechtsordnung. Vom Grundsatz her kann daher ein hinreichend schwerer Verstoß gegen staatliche Rechtsvorschriften den Verlust des Freizügigkeitsrechts bewirken.[60]

 Die Kriterien für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU erfüllt sind, werden durch Absatz 2 der Vorschrift präzisiert. Erforderlich ist daher nicht nur eine bloße Störung der öffentlichen Ordnung, wie sie jede Gesetzesverletzung darstellt, sondern gem. § 6 Abs. 2 S. 3 FreizügG/EU eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung, die ein

[59] Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 3 Rn. 36.
[60] Kurzidem, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 39. Edition (Stand: 01.10.2023), FreizügG/EU, § 6 Rn. 4.

Grundinteresse der Gesellschaft berührt.[61] Die gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Ordnung muss sich aus einem persönlichen Verhalten des Betroffenen ergeben.[62]

Dabei gilt in diesem Zusammenhang für die Bestimmung des rechtlichen Rahmens:

a) Das Erfordernis einer gegenwärtigen Gefährdung der öffentlichen Ordnung besagt nicht, dass eine „gegenwärtige Gefahr" im Sinne des deutschen Polizeirechts vorliegen muss. „Gegenwärtig" ist die Gefährdung vielmehr dann, wenn eine hinreichende – unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit nach dem Ausmaß des möglichen Schadens und dem Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts differenzierende – Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Ausländer künftig die öffentliche Ordnung im Sinne des Art. 45 Abs. 3 AEUV beeinträchtigen wird.[63] Dabei sind die Anforderungen an die Annahme einer Wiederholungsgefahr umso geringer, je gewichtiger die Belange der Allgemeinheit sind, deren Schutz mit der Feststellung des Verlustes der Rechte nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU verfolgt wird.[64] Eine Gegenwärtigkeit liegt dann nicht mehr vor, wenn ein bestimmtes Verhalten zwar in der Vergangenheit eine tatsächliche und erhebliche Gefährdung ausgelöst hat, diese aber nicht mehr in die Gegenwart fortwirkt.[65] Insoweit muss eine Neigung des Betroffenen bestehen, dieses Verhalten in Zukunft fortzusetzen.[66]

b) Für die Auslegung des Begriffs der öffentlichen Ordnung billigt der EuGH den zuständigen innerstaatlichen Behörden einen Beurteilungsspielraum innerhalb der durch die europäischen Verträge gesetzten Grenzen.[67] Öffentlichen Ordnung kann daher von Land zu Land und im zeitlichen Wechsel verschieden sein. Die das Recht auf Freizügigkeit beschränkende Maßnahme ist daher im Licht von Erwägungen zu erlassen, die sich auf den Schutz der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit des Mitgliedstaats beziehen, der die Maßnahme erlässt.[68] Insoweit können auch aus nationaler Perspektive besondere Umstände vorliegen, die die Berufung auf den Begriff der öffentlichen Ordnung rechtfertigen.

c) Hieran anknüpfend muss bei der Entscheidung darüber, was die öffentliche Ordnung im Einzelfall jeweils fordert, von der Gesamtheit der Wertvorstellungen ausgegangen werden, die das Volk in einem bestimmten Zeitpunkt seiner geistig-kulturellen Entwicklung erreicht und in seiner Verfassung fixiert hat.[69] Der öffentlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland als Gesamtheit herrschenden sozialer und ethischer Anschauung liegt das Grundgesetz zugrunde. Das Grundgesetz trifft eine Grundentscheidung über die Staatsform und errichtet eine objektive Werteordnung. Dieses Wertsystem findet seinen Mittelpunkt in der sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und der Menschenwürde.

[61] EuGH, Urt.l v. 29.04.2004 – C-482/01 –, juris, Rn. 66; BVerwG, Urt. v. 03.082004 – 1 C 30/02 –, BVerwGE 121, 297-315, Rn. 24; Kloesel/Christ/Häußer, Deutsches Migrations- und Aufenthaltsrecht, § 6 FreizügG/EU 2004, Rn. 51.

[62] EuGH, Urt. v. 27.10.1977 - Bouchereau, NJW 1978, 479; 19.01.1999 - Calfa, InfAuslR 1999, 165 = DVBl. 1999, 534 = JZ 1999, 784; Urt. v. 29.04.2004 - Orfanopoulos u. Oliveri, DVBl. 2004, 876 = InfAuslR, 2004, 268 = EuGRZ 2004, 422; Urt. v. 27.04.2006, InfAuslR 2006, 299; Urt. v. 14.12.2006 - Gattoussi, InfAuslR 2007, 89 = ZAR 2007, 65; Urt. v. 07.06.2007, InfAuslR 2007, 266; Urt. v. 04.10.2007 - Polat, InfAuslR 2007, 425 = NVwZ 2008, 59 = ZAR 2007, 407; Urt. v. 08.12.2011 - C-371/08 - Ömek/Zibell, AuAS 2012, 29 = InfAuslR 2012, 43 = NVwZ 2008, 59 = ZAR 2007, 407; Urt. v. 08.12.2011 - C-371/08 - Ömek/Zibell, AuAS 2012, 29 = InfAuslR 2012, 43.

[63] BVerwG, Urt. v. 03.08.2004 – 1 C 30/02 –, BVerwGE 121, 297-315, Rn. 26; Kloesel/Christ/Häußer, Deutsches Migrations- und Aufenthaltsrecht, § 6 FreizügG/EU 2004, Rn. 52.

[64] Kloesel/Christ/Häußer, Deutsches Migrations- und Aufenthaltsrecht, § 6 FreizügG/EU 2004, Rn. 62.

[65] Kloesel/Christ/Häußer, Deutsches Migrations- und Aufenthaltsrecht, § 6 FreizügG/EU 2004, Rn. 52.

[66] EuGH, Urt. v. 22.05.2012 – C-348/09 –, juris, Rn. 34.

[67] Vgl. EuGH, Urt. v. 04.12.1974, C-41/74 – Van Duyn, Rn. 18/19.

[68] Vgl. EuGH, Urt. v. 10.07.2008 – C-33/07 –, juris.

[69] BVerfG, BVerfGE 7, 198 ff., Rn. 27.

Das Grundgesetz ist damit Richtlinie und Impulsgeber zugleich.[70] Seine Grundwerte bilden die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Die freiheitlich-demokratische Grundordnung enthält ein Anerkenntnis einer pluralistischen Gesellschaft, die Minderheiten schützt. Zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung gehören demnach die Achtung der Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.[71] Das Grundgesetz grenzt sich dadurch deutlich und unverrückbar vom menschenverachtenden Regime der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft ab.

Diese Abgrenzung ist im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung des EuGH als spezifisches Auslegungskriterium in Deutschland auch und gerade dann zu berücksichtigen, wenn es um die Beschränkung der Freizügigkeit nach § 6 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU geht. Das bewusste Absetzen von der Unrechtsherrschaft des Nationalsozialismus war historisch zentrales Anliegen aller an der Entstehung wie Inkraftsetzung des Grundgesetzes beteiligten Kräfte und bildet ein inneres Gerüst der grundgesetzlichen Ordnung,[72] das hier einen – strikt durchzusetzenden – Handlungsauftrag zulasten von Verfassungsfeinden schafft.

d) Daneben ist im Rahmen der vorzunehmenden Wertung zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit für eine Organisation, die als Gefahr für die Gesellschaft angesehen wird, eine Beschränkung der Freizügigkeit nach § 6 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU aus Gründen der öffentlichen Ordnung rechtfertigen kann. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Organisation verboten ist. Es reicht aus, dass die Organisation der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufende Interessen verfolgt.[73] Eine Tätigkeit für eine gesellschaftsgefährdende Organisation kann dann angenommen werden, wenn die Beteiligung an den Tätigkeiten der Vereinigung oder Organisation eine Identifizierung mit ihren Zielen und Absichten widerspiegelt.[74]

Auch wenn dem Grunde nach vom Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Ordnung gem. § 6 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU auszugehen ist, muss das allgemeine Diskriminierungsverbot im Sinne des Art. 18 AEUV beachtet werden. Deshalb kann ein Verhalten eines EU-Bürgers nicht zum Anlass der Feststellung des Verlusts der Rechte gemäß § 2 Abs. 1 FreizügG/EU führen, wenn der Mitgliedstaat gegenüber dem gleichen Verhalten eines eigenen Staatsangehörigen keine Zwangsmaßnahmen oder andere vergleichbare, tatsächliche und effektive Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Verhaltens ergreift.[75] Allerdings ist hier auch zu berücksichtigen, dass ein Mitgliedsstaat aus Gründen der öffentlichen Ordnung gegen Ausländer auch berechtigt ist, schärfere Maßnahmen als gegen seine eigenen Staatsangehörigen zu ergreifen, als dass er diese nicht aus seinem Hoheitsgebiet entfernen oder ihnen die Einreise in das nationale Hoheitsgebiet untersagen kann.[76]

e) Die Entscheidung über die Verlustfeststellung ist gem. § 6 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU in das behördliche Ermessen gestellt ("kann"). Im Rahmen ihrer Ermessenserwägungen hat die Behörde

[70] BVerfG, BVerfGE 7, 198 ff., Rn. 25.
[71] BVerfG, BVerfGE 144, 20 - 387, Rn. 531.
[72] Vgl. nur Art. 1, Art. 20 und Art. 79 Abs. 3 GG; BVerfG, BVerfGE 124, 300-347, Rn. 65.
[73] EuGH, Urt. v. 04.12.1974, C-41/74 – Van Duyn, Rn. 17.
[74] EuGH, Urt. v. 04.12.1974, C-41/74 – Van Duyn, Rn. 17.
[75] EuGH, Urt. v. 18.5.1982 - Adoui u. Cornuaille, Slg. 1982, 1665; Kloesel/Christ/Häußer, Deutsches Migrations- und Aufenthaltsrecht, § 6 FreizügG/EU 2004, Rn. 66.
[76] EuGH, Urt. v. 18.05.1982, C-115/81 – Adoui und Cornuaille.

dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.[77] Die Rechtmäßigkeit der Ermessensentscheidung hängt dabei stets davon ab, ob das öffentliche Interesse am Schutz der öffentlichen Ordnung das private Interesse des Unionsbürgers an dem Verbleib im Bundesgebiet deutlich überwiegt.[78] Bei dieser Prüfung sind die besondere Rechtsstellung der vom Unionsrecht privilegierten Personen und die besondere Bedeutung des Grundsatzes der Freizügigkeit zu berücksichtigen.[79] Einer Entscheidung über den Verlust des Freizügigkeitsrechts hat eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalls vorauszugehen, die konkret auf die Person und das Verhalten des Ausländers abstellt.[80] Hierbei sind gem. § 6 Abs. 3 FreizügG/EU insbesondere die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen im Hoheitsgebiet des jeweiligen Staates, sein Alter, sein Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Integration in diesem Staat und das Ausmaß seiner Bindungen zum Herkunftsstaat zu berücksichtigen.[81] Eine strafrechtliche Verurteilung oder rein generalpräventive Erwägungen genügen insoweit nicht.[82]

f) Unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr ist eine Zukunftsprognose zu treffen, bei der zu berücksichtigen ist, ob von dem Ausländer nicht bloß unter dem Blickwinkel des konkreten anlassgebenden Verhaltens, sondern auch unter dem Aspekt der Wiederholungsgefahr eine die oben dargestellten Voraussetzungen erfüllende Gefährdung ausgeht. Dabei sind die Anforderungen an die Annahme einer Wiederholungsgefahr umso geringer, je gewichtiger die Belange der Allgemeinheit sind, deren Schutz mit der Feststellung des Verlusts der Rechte nach § 2 Abs. 1 bezweckt ist.[83]

2. Eine Gesamtwürdigung aller unter A. geschilderten Umstände ergibt, dass Sie mit Ihrem Verhalten eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sowie der öffentlichen Ordnung, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, begründen, und daher gem. § 6 Abs. 1 S.1 FreizügG/EU der Verlust des Rechtes nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU festgestellt werden kann.

a) Der Ihren Aktivitäten zugrundeliegende Ethnopluralismus verletzt die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG und ist mit dem in Art. 116 GG niedergelegten Staatsvolkverständnis nicht zu vereinbaren.[84] Verbunden mit den Begriffen der "Remigration" und der "Reconquista" richtet sich Ihr Aktivismus gegen das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und dient als Fundament einer völkisch-rassistischen und antidemokratischen Ideologie.[85] "Ethnopluralismus" dient Ihnen als Deckmantel, um den Ihrem Aktivismus zugrundeliegenden Rassismus zu verschleiern, indem Sie statt von verschiedenen „Rassen" von Völkervielfalt sprechen.[86] Deswegen ist Ihr Begriffsverständnis der „Remigration" - so wie er in Ihren oben zitierten

[77] EuGH, Urt. v. 15.05.1986, DVBl. 1987, 227; Urt. v. 13.7.2000, EZAR 817 Nr. 1; Urt. v. 25.07.2002 - MRAX, InfAusIR 2002, 417 = EuGHRZ 2002, 519; Urt. v. 11.07.2002 - Carpenter, InfAusIR 2002, 373 = DÖV 2002, 1535 = EZAR 812 Nr. 19 [zu Art. 49 EG]; Urt. v. 08.12.2011 - C-371/08 - Ömek/Zibell, AuAS 2012, 29 = InfAusIR 2012, 43.
[78] Kloesel/Christ/Häußer, Deutsches Migrations- und Aufenthaltsrecht, 96. Ergänzungslieferung, § 6 FreizügG/EU 2004, Rn. 71.
[79] EuGH, Urt. v. 29.04.2004 - Orfanopoulos u. Oliveri, DVBl. 2004, 876 = InfAusIR, 2004, 268 = EuGRZ 2004, 422; BVerwG, Urt. v. 03.08.2004, InfAusIR 2005, 18.
[80] Kloesel/Christ/Häußer, Deutsches Migrations- und Aufenthaltsrecht, § 6 FreizügG/EU 2004, Rn. 61.
[81] EuGH, Urt. v. 22.05.2012 – C-348/09 –, juris, Rn. 34; Kloesel/Christ/Häußer, Deutsches Migrations- und Aufenthaltsrecht, § 6 FreizügG/EU 2004, Rn. 112 ff.
[82] EuGH, Urt. v. 29.042004 – C-482/01 –, juris, Rn. 66; EuGH, Urt. v, 27.10.1977, C-30/77; EuGH, Urt. v. 26.02.1975 - Rs. 67/74 - Bonsignore - Slg. 1975, 297; BVerwG, Urt. v. 03.08.2004 – 1 C 30/02 –, BVerwGE 121, 297-315, Rn. 24.
[83] Kloesel/Christ/Häußer, Deutsches Migrations- und Aufenthaltsrecht, § 6 FreizügG/EU 2004, Rn. 62.
[84] Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 19.06.2020 - OVG 1 S 56/20 sowie 1 S 55/20 -; VG München, B. v. 27.07.2017 - M 22 E 17.1861.
[85] Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Inneres und Sport, Verfassungsschutzbericht 2022, S. 103.
[86] Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, Transkript zum Ethnopluralismus, 11.07.2016, https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/230862/transkript-zum-ethnopluralismus/, zuletzt aufgerufen am 31.01.2024.

Äußerungen vertreten wird - mit dem Staatsverständnis des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren. Ethnopluralismus bedeutet ausgrenzenden Nationalismus und drückt Fremdenfeindlichkeit aus. So hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17. Januar 2017 festgestellt, dass die Vorstellung der ethnisch definierten Volksgemeinschaft zu einer gegen die Menschenwürde verstoßenden Missachtung von Ausländern, Migranten und Minderheiten führt.[87]

Bei der Einschränkung des Wahlrechts aus Ihrer Sicht „ethnisch nicht zugehöriger" Staatsangehöriger geht es Ihnen im Kern um die langfristige Umsetzung Ihrer politischen Ziele. Dies macht Ihre Formulierung im o.g. Beitrag zur „Remigration" auf heimatkurier.at deutlich, wonach Sie fürchten, dass es durch den Pluralismus der deutschen Gesellschaft „keine parlamentarischen Mehrheiten für Remigration mehr geben"[88] wird.

b) Soweit Sie einen Anspruch aller Staatsangehörigen auf gleichberechtigte Teilnahme an der politischen Willensbildung ablehnen, ist dies verfassungswidrig und damit undemokratisch. Sie verneinen die einem demokratischen Rechtsstaat immanente Mitwirkung aller Staatsangehörigen als ein Kernelement des grundgesetzlichen Demokratieprinzips. Sie sprechen Menschen nach Ihrer Herkunft das Recht auf Staatsangehörigkeit aufgrund eines durch Ihren sogenannten Ethnopluralismus verfassungswidrigen Volksbegriffs ab. Durch das Konzept weitgehender Rechtlosstellung und entwürdigender Ungleichbehandlung vermeintlich „nichtdeutscher" Personen und Gruppen verletzen Sie die freiheitlich demokratische Grundordnung. Das Grundgesetz kennt keinen ausschließlich an ethnischen Kategorien orientierten Begriff des Volkes. Das Volk, von dem gem. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG die Staatsgewalt ausgeht, wird „von den deutschen Staatsangehörigen und den ihnen nach Art. 116 GG gleichgestellten Personen" gebildet. Für die Volkszugehörigkeit im Sinne des Grundgesetzes ist demgemäß die Staatsangehörigkeit und nicht eine ethnische Zugehörigkeit von entscheidender Bedeutung.[89]

c) Dass Sie unsere staatlichen Grundlagen verändern wollen und letztlich bei Ihren Aktivitäten langfristig auf einen totalitären Systemsturz zielen, zeigt Ihr Beitrag „AfD vs. Aktivismus? – 3 Prinzipien zur Kooperation" auf der Website Sezession.de.[90] In diesem führen Sie aus, dass Sie sich als Teil einer langfristigen rechten Bewegung sehen, die „als Partner in einem metapolitischen Kampf" anzuerkennen sei. Weiter heißt es in dem Beitrag:

> **„Ziel ist nicht nur der Einzug ins Parlament, sondern ein Umpflügen der gesamten politischen Landschaft. (...) Die Bewegung kämpft nicht um Sitze im Parlament, sondern um die Straße und die Köpfe. Ihre Aufgabe ist es – mitunter als radikale, aber nie extreme Flanke – rechte Ideen und Konzepte zu popularisieren und zu normalisieren. Sie rodet als metapolitischer Pionier das politische Brachland jenseits der Grenzlinie namens ‚Overtonfenster'. Erst durch diese Vorarbeit kann sich die Partei später dort thematisch ansiedeln und politische Veränderungen umsetzen."**

Durch den Bezug auf die Alternative für Deutschland (AfD), eine von den deutschen Verfassungsschutzämtern als teilweise rechtsextrem eingestufte Partei, ist erkennbar, dass es Ihnen auch gerade um politische Einflussnahme in der Bundesrepublik Deutschland geht. Dies bestätigt auch

[87] BVerfG, BVerfGE 144, 20, Rn. 698 ff., OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 19.6.2020 – OVG 1 S 56/20.
[88] Martin Sellner, Was ist Remigration?, https://heimatkurier.at/grundlagen/was-ist-remigration/, zuletzt aufgerufen am 31.01.2024.
[89] BVerfG, BVerfG, Urt. v. 23.01.2024, - 2 BvB 1/19 -, Rn. 377; OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 19.6.2020 – OVG 1 S 56/20.
[90] Martin Sellner, "AfD vs. Aktivismus? - 3 Prinzipien zur Kooperation, https://sezession.de/65650/afd-vs-aktivismus-3-prinzipien-zur-kooperation, zuletzt aufgerufen am 31.01.2024.

der Verfassungsschutzbericht 2022 Brandenburg, S. 29, 33. Darin wurde Ihr Konzept der „temporären Sezession" untersucht. Dessen Strategie setze auf eine „Bewusstmachung, Politisierung und Professionalisierung der stattfindenden Enklavenbildung in jenen Räumen des Staatsgebiets, in die sie sich instinktiv verlagert hat."

In diesen Gebieten soll nach Ihrem Plan die metapolitische Dominanz über die lokale Zivilgesellschaft angestrebt werden. In seiner Analyse kommt der Verfassungsschutz Brandenburg zu dem Ergebnis, dass Ihnen ein Szenario vorschwebt, bei dem die AfD irgendwo in Ostdeutschland die Mehrheit in einem Bundesland erringt. Wenngleich Ihr Konzept zunächst auf eine regionale Separation zielt, streben Sie - so der Bericht des brandenburgischen Verfassungsschutzes - in der Konsequenz in Zusammenarbeit mit dem Rechtsextremisten Björn Höcke eine „weiße Ethno-Region innerhalb Ostdeutschlands" an. Damit stellen Sie den Bestand der Bundesrepublik Deutschland in Frage.

d) Soweit Sie in „eine Überwindung des Schuldkult[s]" für die Bundesrepublik Deutschland fordern und damit die historische Verpflichtung Deutschlands für den Holocaust ablehnen, reduzieren Sie damit die Vernichtungspraxis des NS-Regimes auf ein unbedeutendes Ereignis der Weltgeschichte. Ihren geschichtsrevisionistischen Gedanken verleihen Sie Ausdruck, wenn Sie in Ihrem Artikel „Postkoloniale Angriffe auf den „Auschwitz-Mythos"" das Schuldanerkenntnis der Bundesrepublik Deutschland für den Holocaust als „Schuldideologie", „Schuldreligion" und „Anti-Wert" desavouieren.[91]

e) Der Umstand, dass Sie - wie oben dargelegt – die historische Verpflichtung Deutschlands für den Holocaust ablehnen, zudem (etwa im Beitrag auf der Website heimatkurier.at) für eine „De-Islamisierung" eintreten, belegt Ihre verfassungswidrige, die staatlichen Grundlagen der Bundesrepublik missachtende Haltung.

Denn abgesehen davon, dass das Grundgesetz nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geradezu als fortdauernder „Gegenentwurf zu dem Totalitarismus des nationalsozialistischen Regimes zu deuten ist und von seinem Aufbau bis in viele Details darauf ausgerichtet [ist], aus den geschichtlichen Erfahrungen zu lernen und eine Wiederholung solchen Unrechts ein für alle Mal auszuschließen",[92] widerspricht auch die von Ihnen angestrebte „De-Islamisierung" und der ihr zugrunde liegende Volksbegriff diametral dem verfassungsrechtlichen Verständnis des Grundgesetzes, so wie dies Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG zum Ausdruck bringt.

Genau diese – für die Bundesrepublik konstitutive – pluralistische Gesellschaft lehnen Sie ab. Dass Sie Grundlagen unseres Zusammenlebens, wie den Minderheitenschutz und die Garantie der freien Persönlichkeitsentfaltung des Grundgesetzes ablehnen, haben Sie nicht zuletzt durch Ihre Teilnahme am Treffen in Potsdam vom 25.11.2023 deutlich gemacht, bei dem Sie ihr Konzept – wie sie selbst bestätigt haben – der sogenannten „Remigration" vorgestellt und erläutert haben. Dies ist kein Einzelfall, kein singulärer Sachverhalt. Ihr gesamtes Wirken bringt zum Ausdruck, dass Sie den Begriff der Remigration systematisch verbreiten, und dies auch zukünftig – etwa mit der angekündigten Buchveröffentlichung Ende Februar – tun wollen.

Dem ist entgegenzuwirken.

[91] Martin Sellner, Postkoloniale Angriffe auf den „Ausschwitz Mythos", https://aezession.de/64268/postkoloniale-angriffe-auf-den-auschwitz-mythos, zuletzt aufgerufen am 31.01.2024.
[92] BVerfG, BVerfGE 124, 300-347, Rn. 65.

f) Darüber hinaus war in meiner Entscheidung zu berücksichtigen, dass auch Ihr Tätigwerden für eine Organisation, die als Gefahr für die Gesellschaft angesehen wird, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung begründet. Insoweit war hier nicht nur auf eine rein formale Betrachtung Ihrer Tätigkeit für die Identitäre Bewegung und das „offizielle" Ende Ihrer „Führungstätigkeit" im Jahr 2023 abzustellen. Denn eine solche rein formale Betrachtung würde der Vielschichtigkeit der möglichen Unterstützung einer solchen Organisation nicht gerecht.

Vielmehr ist hier ihr gesamtes aktivistisches Verhalten auf die Unterstützung der Identitären Bewegung ausgelegt. So haben Sie die Identitäre Bewegung - nach einem Besuch einer Veranstaltung der Identitären Bewegung in Frankreich - in Österreich gegründet und agierten dort als Führungsperson. Zwischen 2015 und 2023 waren Sie zudem Sprecher der IBÖ. Ihr Wirken bleibt dabei nicht nur auf Österreich beschränkt. Vielmehr wurden Sie auch zur „Leitfigur" bzw. „Sprachrohr" der Bewegung im gesamten deutschsprachigen Raum. Sie haben den Aufbau „identitärer" Strukturen auch in Deutschland maßgeblich vorangetrieben und ideologisch geprägt. Die IBD hat die von Ihnen entwickelten Konzepte und Ideen angenommen und umgesetzt.

Auch im Verfassungsschutzbericht des Landes Brandenburg werden Sie als Begründer des Konzepts der „temporären Sezession" genannt, das auch Eingang in die Ideologie der sog. Neuen Rechten gefunden hat. Nicht zuletzt setzten Sie sich für eine internationale Vernetzung der Identitären ein und wirken als Ideengeber mit: dass dies das friedliche Zusammenleben der Völker gefährdet und damit eine Gefahr im Sinne des § 6 FreizügG/EU schaffen kann, steht fest.[93] Ihre Teilnahme an der Veranstaltung in Potsdam am 25.11.2023 passt sich hier erneut in Ihr Ansinnen ein, ein Entzweien der deutschen Gesellschaft anhand migrationspolitischer Themen zu forcieren. Insbesondere, da Sie die Veranstaltung als Redner eröffnet haben, zeigt, welch richtungsweisenden und gestaltenden Charakter man Ihnen auferlegte.

g) Ich habe außerdem berücksichtigt, dass Ihr gesamtes Verhalten nicht nur darauf ausgerichtet ist, die Identitäre Bewegung ideologisch zu prägen. Sie unterstützen die verfassungswidrige Zielsetzung dieser Organisation auch dadurch, dass Sie an zahlreichen Aktionen der Identitären teilgenommen haben und teilnehmen. Beispielhaft hervorzuheben ist, dass Sie im Jahr 2017, zusammen mit weiteren Mitgliedern der Identitären Bewegung, maßgeblich an der „Aktion Defend Europe" mitgewirkt haben und versuchten, Flüchtende daran zu hindern, über das Mittelmeer nach Europa zu gelangen. Sie sind bemüht, Ihr strategisches Konzept auf unterschiedlichen Wegen umzusetzen, und betreiben die Vernetzung mit nationalen und internationalen Strukturen des Rechtsradikalismus. Zwischenzeitlich gelten Sie – wie dies auch medial berichtet und von Rechtsextremismusforschern zitiert wird – als ein zentraler Stratege im deutschsprachigen Rechtsextremismus. Hierdurch nehmen Sie mit fremdenfeindlichen Ansichten, zu denen auch die „Remigrationsvorhaben" zweifelsohne zu zählen sind, Einfluss auf hiesige Parteien.

Sie beteiligen sich somit nicht nur an der deutschen rechtsextremistischen Szene, sondern versuchen diese maßgeblich zu beeinflussen. Hierdurch tragen Sie Ihre Rechtsanschauung in die Bundesrepublik Deutschland, bestärken hiesige Rechtsextremisten und rechtsgeneigte Personen in ihrer Gesinnung und verfestigen diese.

Sie sind insbesondere auch durch Ihre führende Rolle im Bereich der Identitären Bewegung maßgebend für die Weitergabe rechtsextremistischer Zielsetzungen. Diese propagiert zwar in erster Linie einen Kampf um Begriffe und verortet ihr Handeln in der „Metapolitik", also jenseits von Parteipolitik. Gleichwohl haben gerade auch Sie in Person, aber auch im Kontext Ihrer Stellung innerhalb der Identitären Bewegung aufgezeigt, dass Sie einen Umbau von Politik und Gesellschaft nach den eigenen Vorstellungen avisieren.

[93] EuGH, NVwZ 2017, 223.

Landeshauptstadt
Potsdam

Ganz offenbar streben Sie mit ihrem Verhalten danach, das Fundament eines europäischen Rechtsextremismus insbesondere im deutschsprachigen Raum zu verbreitern, und nutzen zu diesem Zweck insbesondere Ihre „Lesereisen" und Vorträge in der Bundesrepublik Deutschland, sowie weitere Aktivitäten auf Veranstaltungen der Identitären Bewegung Deutschland oder des Antaios-Verlags. Gerade diese in den letzten Jahren zu beachtende Vernetzung internationaler rechtsextremer Gruppierungen, denen durch sog. „Vordenkern" wie Ihnen der Boden bereitet wird, sowie das rassistische, antisemitische und sich gegen Minderheiten und Ausländer richtende Gedankengut solcher Gruppierungen, ihre offene Ablehnung demokratischer Prinzipien und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, das hetzerische, gewaltbejahende und menschenverachtende Potenzial stellen eine zunehmende Gefahr für die europäische Wertegemeinschaft dar.

Diese beruht auf dem gemeinsamen Geist, faschistoide und nationalistische Anschauungen und Überzeugungen zu überwinden, und steht Ihren eigenen, demokratiezersetzenden und menschenverachtenden Zielen diametral entgegen. Bereits diese Zusammenhänge Ihres Tuns als Wegbereiter und Vordenker eines internationalen, vernetzten Rechtsextremismus zeigen die davon ausgehende, bedeutsame und massive Gefahr für die öffentliche Ordnung in Form einer Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Zur Abwehr dieser Gefahr stellt die Feststellung des Verlustes Ihres Freizügigkeitsrechtes das geeignete, aber auch erforderliche Mittel dar.

h) Auch die Ideologien der IB – deren Ideengeber Sie sind – stellen eine Gefahr für die Gesellschaft dar und verstoßen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung. Wie bereits dargelegt, wird diese durch das Konzept weitgehender Rechtlosstellung und entwürdigender Ungleichbehandlung vermeintlich nichtdeutscher (nicht der sogenannten „Volksgemeinschaft" zugehöriger) Personen und Gruppen verletzt. Für die Volkszugehörigkeit im Sinne des Grundgesetzes ist demgemäß die Staatsangehörigkeit und nicht eine ethnische Zugehörigkeit von entscheidender Bedeutung.

Auch Ihre enge Verbindung zu Götz Kubitschek und damit zum Verlag Antaios und dem IfS zeigen, dass von Ihnen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung ausgeht. Götz Kubitschek hat als Verleger, Publizist und politischer Aktivist der Neuen Rechten breite Kontakte in das rechtsextreme Spektrum. Von dieser Vernetzung profitieren auch Sie. So publizierten Sie bereits mehrfach in dem von Götz Kubitschek gegründeten und bis heute geleiteten Verlag Antaios. Der Verlag selbst wurde vom BfV als Verdachtsfall eingestuft. Sämtliche Publikationen des Verlags weisen einen rechtsextremen Inhalt auf. Die Veröffentlichungen erreichen dabei eine breite Leserschaft. Dies wird bereits daran deutlich, dass ihr Buch „Regime Change von rechts" bereits seit Erscheinen im Juni 2023 in der 4. Auflage erschienen ist. Auf diese Weise erreichen auch Ihre Ideologien ein breites Publikum und stellen damit eine Gefahr für die Gesellschaft dar.

Entsprechendes gilt auch für Ihre Verbindung zum IfS, das ebenfalls als Verdachtsfall eingestuft wurde und inzwischen als gesichert rechtsextrem gilt. Durch die Verbindung zum IfS sind Sie Teil eines „Think Tank" sowie Impuls- und Ideengebers der neuen Rechten. Auch das IfS hält am „Ethnopluralismus" fest und orientiert sich an einem ethnisch definierten Volksbegriff. Bei den vom IfS ausgerichteten Akademien, treffen regelmäßig Personen mit unterschiedlichem Hintergrund im rechten Milieu aufeinander und partizipieren als Referenten oder Teilnehmer. Sie erhalten dadurch die Gelegenheit, sich regelmäßig mit Akteuren des rechten Lagers auszutauschen. Insbesondere erhalten Sie selbst ein Forum, um Ihre Ideologien als Referent zu verbreiten. Diese Gelegenheit haben Sie bereits mehrfach wahrgenommen.

i) Zudem stellen Sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Die Verbreitung Ihrer Ideologien führt jedenfalls zu einer Gefährdung der inneren Sicherheit.

Bereits in der Vergangenheit wurde deutlich, dass auch solche Personen Ihren Ideologien folgen, die bereit sind, Ihre Ansichten gewaltsam durchzusetzen. An dieser Stelle habe ich insbesondere berücksichtigt, dass Sie mit dem Attentäter von Christchurch im Kontakt standen. Sie nahmen dabei nicht nur seine Spende i.H.v. 1.500,00 EUR entgegen, sondern verabredeten sich sogar zu einem persönlichen Treffen. Insbesondere boten Sie ihm die Aufnahme in die IBÖ an. Obgleich das Attentat erst im Anschluss an Ihren E-Mail-Austausch verübt wurde, wird deutlich, dass Sie Menschen weltweit mit Ihren Ideologien erreichen und beeinflussen.

Da Sie systematisch darauf hinarbeiten, ihr Netzwerk insbesondere auch in Deutschland weiter auszubauen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Personen versuchen werden, diese Ideologie mit Gewalt durchzusetzen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass sich jedenfalls Teile der Identitären „für kommende Konflikte" wappnen. In Sommerlagern wird dazu Sport getrieben und Selbstverteidigung trainiert. Dabei wird deutlich, dass es gerade nicht nur um Selbstverteidigung geht. So werden Übergriffe auf Frauen wiederholt kokettiert, u.a. durch die Ankündigung von „Besuchen" in Frauenhäusern und die Produktion von Aufklebern mit dem Slogan „Streetfight Experience since 1529". Auch die IBÖ bietet Selbstverteidigungskurse in öffentlichen Parks an. Zudem propagiert sie den Satz „You only die once (YODO)" als Abwandlung zu „You only live once (YOLO)".

Dem steht nicht entgegen, dass Sie bisher selbst nicht zu Gewalt aufgerufen haben. Auch das von Ihnen mittelbar ausgehende Gewaltpotential ist aufgrund Ihrer sehr hohen Reichweite, Ihrem ideologischen und politischen Einfluss sowie der Vernetzung in Deutschland als erheblich einzuschätzen. Sie sind auf den verschiedensten Kanälen tätig, veröffentlichen regelmäßig Bücher und Artikel, treten als Referenten bei rechtsextremen Veranstaltungen auf und sind täglich bei Social Media aktiv. Zudem verfügen Sie über die bereits genannten Personen und Vereinigungen über weitreichende Kontakte in die deutschen und internationalen rechtsextremen Kreise. Die von Ihnen verbreiteten verschwörungstheoretischen Narrative sind grundsätzlich geeignet, auch zukünftig als Grundlage für die Begehung von Gewalttaten zu dienen. Hervorzuheben ist dabei, dass Sie auch im Anschluss an das Attentat nicht von Ihrem Vorgehen abließen und Ihre Ideologien weiterverbreiten.

j) Ich gehe bei meiner rechtlichen Würdigung auch von einer Wiederholungsgefahr aus. Sie ergibt sich in der Gesamtschau vor allem daraus, dass Sie seit dem Jahr 2017 an zahlreichen Veranstaltungen, der von den Verfassungsschutzbehörden als gesichert rechtsextrem eingestuften Organisationen wie dem IfS[94] und der IB[95], als Redner auftraten, so zuletzt im Jahr 2023 beim Sommerfest und der Winterakademie des IfS in Sachsen-Anhalt, und dem IBD-Sommerlager.[96] Zum anderen verfassten Sie als Autor Bücher und Texte, die von Organisationen herausgegeben werden, die durch den Verfassungsschutz als gesichert rechtsextrem eingestuft wurden, wie etwa dem „COMPACT-Magazin" oder die diesbezüglich als Verdachtsfall klassifiziert wurden, wie der Verlag Antaios.

Soweit ich bei meinen Feststellungen auch länger zurückliegende Sachverhalte wiedergegeben habe, wird hierdurch deutlich, dass es sich bei Ihrer Gesinnung, Ihren Aktivitäten und Bestrebungen um Handlungen und Absichten handelt, die nicht etwa als abgeschlossen oder lang zurück-

[94] Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Verfassungsschutzbericht Sachsen-Anhalt, S. 103
[95] Bundesamt für Verfassungsschutz, Behördenzeugnis, S. 2.
[96] Bundesamt für Verfassungsschutz, Behördenzeugnis, S. 2, 3.

liegend abgetan werden können. Es handelt sich vielmehr um Tatsachen, die sich als konsequente Fortsetzung eines die Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland missachtenden, Menschenrechte verletzenden Agierens darstellen. Die von Ihnen ausgehende Gefährdung ist damit auch gegenwärtig. Hier besteht eine, auch unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit nach dem Ausmaß des möglichen Schadens und dem Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts differenzierende, hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass Sie auch in Zukunft die öffentliche Ordnung im Sinne des Art. 45 Abs. 3 AEUV gefährden werden. Ihr bisheriges Verhalten wirkt nicht nur in die Zukunft fort, sie weisen zudem auch erkennbare Neigungen auf, dieses Verhalten weiter fortzusetzen.

Die Fortwirkung Ihres bisherigen Verhaltens ergibt sich schon aus der von Ihnen bei Ihren Aufenthalten in der Bundesrepublik Deutschland vorangetriebenen Vernetzung mit hier ansässigen Rechtsextremisten. Diese Vernetzung mit hier ansässigen Rechtsextremisten vor Ort ermöglicht es Ihnen, auch aus dem Ausland heraus, bspw. durch auf verschiedenen Kanälen verbreiteten politischen Botschaften, in den Geltungsbereich des Grundgesetzes hineinzuwirken und ist gerade auf eine zukünftige Wirkung ausgerichtet, sodass schon deswegen nicht angenommen werden kann, dass dieses Verhalten abgeschlossen sei. Mit jedem Aufenthalt in Deutschland finden Sie weiteres Publikum für eine Weiterverbreitung Ihrer Ideen in analoger und digitaler Form, was es Ihnen mit jedem Mal mehr ermöglicht, Ihren Wirkungskreis auch nach dem Aufenthalt in Deutschland aus dem Ausland heraus zu vergrößern.

Dieses Verhalten wollen Sie erklärtermaßen auch fortsetzen. Den oben zitierten Presseberichterstattungen ist Ihre Ankündigung zu entnehmen, Ihre kommenden Termine in der Bundesrepublik in jedem Fall wahrnehmen zu wollen.[97] Sie wollen sich danach auch in nächster Zukunft wieder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für politische Aktivitäten aufhalten, erneut einen Vortrag für die Identitäre Bewegung in Chemnitz halten sowie die Landeshauptstadt Potsdam „besichtigen".[98] Am 11.01.2024 kündigte der „Verlag Antaios" an, Ende Februar ein weiteres Buch von Ihnen mit dem Titel „Remigration. Ein Vorschlag" zu veröffentlichen. Es ist zu erwarten, dass auch dieses Buch zu verschiedenen Anlässen hierzulande beworben werden wird, nachdem Sie bereits im November 2023 eine Lesereise in Deutschland unternommen hatten.

k) Die von mir angeordneten Maßnahmen der Verlustfeststellung und der Sperrwirkung bezüglich des Einreise- und Aufenthaltsverbots erfüllen auch die Anforderungen an die Geeignetheit. Sie sind geeignet, die legitimen Zwecke des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu fördern. Zur Verbreitung Ihrer Inhalte setzen Sie keineswegs nur auf soziale Medien, sondern auch auf Ihre ständige Anwesenheit im Bundesgebiet im Rahmen von Lesereisen, Vorträgen, Teilnahmen an Demonstrationen, Treffen, Festen und sonstigen Veranstaltungen. Da Ihre physische Präsenz im Bundesgebiet zur Gefahrbegründung in der Bundesrepublik Deutschland bedeutend beiträgt, sind die Verlustfeststellung Ihres Freizügigkeitsrecht sowie das Aufenthalts- und Einreiseverbot zur Eindämmung dieser Gefahr förderlich. Damit ist diese Maßnahme zum Zweck des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der freiheitlichen demokratischen Grundordnung geeignet.

Mildere Mittel sind nicht gegeben. Insbesondere das Vergeben einer weiteren Chance zur Bewährung ist aufgrund der festgestellten negativen Entwicklung (Wiederholungsmoment) nicht

[97] Vgl. Alexander Fröhlich, „Schaue mich nach einem guten Schlepper um", Tagesspiegel v. 27.01.2024, abrufbar unter https://www.tagesspiegel.de/berlin/schaue-mich-nach-einem-guten-schlepper-um-rechtsextremist-sellner-witzelt-uber-einreiseverbot-11121982.html, zuletzt aufgerufen am 31.01.2024.

[98] Beatrice Achterberg, „Ich darf einreisen" jubelte der Österreicher Martin Sellner, als er nach Deutschland durfte - doch der Rechtsextreme könnte ein Katz-und-Maus-Spiel provozieren, nzz.chv. 30.01.2024, https://www.nzz.ch/international/martin-sellner-warum-seine-naechste-reise-nach-deutschland-scheitern-koennte-ld.1776507, zuletzt aufgerufen am 31.01.2024.

mehr angebracht. Nach dem Behördenzeugnis des BfV geht die Tendenz vielmehr dahin, dass Sie Ihre gefahrbegründenden Aktivitäten im Bundesgebiet weiter ausweiten werden. So planen Sie etwa die Veröffentlichung eines neuen Buches.[99] Aufgrund Ihrer Reichweite in Deutschland und Ihrer Bewerbung Ihres Buches „Regime Change von Rechts" auf verschiedenen Lesereisen und Veranstaltungen,[100] steht konkret zu erwarten, dass Sie auch Ihr neues Buch zu verschiedenen Anlässen im Bundesgebiet bewerben werden.[101]

Zur Eindämmung der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die freiheitliche demokratische Grundordnung sind die Maßnahmen damit auch zur Zweckerfüllung erforderlich. Soweit meine Maßnahmen angemessen, also verhältnismäßig im engeren Sinne sein müssen, war bei der vorzunehmenden Güterabwägung auf der einen Seite der Entzug des Aufenthaltsrechts sowie die Sperrwirkung der Einreise als Eingriffe in die freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG sowie den Schutz des Privatlebens aus Art. 8 Abs. 1 EMRK auf der anderen Seite der legitime öffentliche Zweck der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu berücksichtigen.

Dabei kann freilich nicht übersehen werden, dass Sie sich auf ihr Grundrecht der freien Persönlichkeitsentfaltung ohnehin nur berufen können, sofern Sie dadurch nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen. Schon hiervon ist nicht auszugehen. Selbst wenn man Ihnen aber die Berufung auf die freie Persönlichkeitsentfaltung im konkreten Falle zubilligen wollte, ist hier die Abwägung zugunsten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu beanstanden. Sie weisen keine familiären Bindungen zu Deutschland auf. Auch wenn Sie häufig nach Deutschland einreisen, sind Ihre Besuche regelmäßig von kurzer Dauer bzw. Erfolgen lediglich zu Zwecken wie Ihrer „Lesereise" im November 2023, sodass auch hieraus keinerlei dauerhafte Bindung oder Integration in die bundesdeutsche Gesellschaft abgeleitet werden kann.

III.

Rechtsgrundlage für die Androhung der Abschiebung ist § 7 Abs. 1 Satz 3 FreizügG/EU. Danach soll einem ausreisepflichtigen Unionsbürger die Abschiebung angedroht und eine Ausreisefrist eingeräumt werden. Aufgrund meiner Entscheidung zu I. sind Sie gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU ausreisepflichtig.

Nach § 11 Abs. 2 FreizügG/EU findet das AufenthG Anwendung, wenn die Ausländerbehörde den Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU festgestellt hat (siehe I.), sofern das FreizügG/EU keine besonderen Regelungen enthält.

Besondere Regelungen im vorgenannten Sinne enthält das FreizügG/EU bezüglich der als Folge der Verlustfeststellung zu erlassenden Abschiebungsandrohung in § 7 Abs. 1 Satz 4 FreizügG/EU nur in Bezug auf die Länge der Ausreisefrist und der Vollzugsaussetzung im Falle der Stellung eines Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO. Folglich finden auf die Abschiebungsandrohung mangels spezieller abweichender Regelungen im FreizügG/EU nach § 11 Abs. 2 FreizügG/EU die Vorschriften und Grundsätze des allgemeinen Aufenthaltsrechts Anwendung, in Ihrem Fall die §§ 58 Abs. 1 und 3 Nr. 1, 59 Abs. 5 AufenthG.

Sie sind verpflichtet, das Bundesgebiet innerhalb von 30 Tagen zu verlassen. Beim Setzen der Ausreisefrist fanden die Dauer Ihres bisherigen Aufenthalts, Ihr strafrechtlich relevantes Verhalten sowie die

[99] Bundesamt für Verfassungsschutz, Behördenzeugnis, S. 8.
[100] Bundesamt für Verfassungsschutz, Behördenzeugnis, S. 2.
[101] Bundesamt für Verfassungsschutz, Behördenzeugnis, S. 8.

Landeshauptstadt Potsdam

bestehende Wiederholungsgefahr Berücksichtigung. Sollten Sie Ihrer Ausreiseverpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen und Ihre Ausreisepflicht vollziehbar sein, wird Ihre Ausreisepflicht durch Abschiebung gemäß § 11 Abs. 2 FreizügG/EU i.V.m. § 58 Abs. 1 und 3 AufenthG vollzogen.

IV.

Rechtsgrundlage für diese Befristungsentscheidung ist § 7 Abs. 2 FreizügG/EU. Danach wird das mit einem Verlust des Freizügigkeitsrechts verbundene Verbot der Wiedereinreise und des Aufenthalts im Bundesgebiet befristet. Die Frist beginnt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 FreizügG/EU mit der Ausreise. Der hinter dem Verlust des Freizügigkeitsrechts nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU stehende Zweck ist es, den EU-Bürger solange vom Bundesgebiet fernzuhalten, bis angenommen werden kann, er werde die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes achten. Maßgeblich ist, wann bei prognostischer Betrachtung die durch die Verlustfeststellung vorgegebene Zweck, unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange des EU-Bürgers, erreicht sein werden.

Gemessen an diesen Kriterien ist unter Berücksichtigung meiner vorangegangenen Ausführungen zur ordnungsrechtlichen Gefahrenprognose, sowie meinen Ausführungen zu den öffentlichen und Ihre privaten Belangen Folgendes festzuhalten:

Dem Verlust Ihres Freizügigkeitsrechts liegt zugrunde, dass Sie mit Ihrem Verhalten die freiheitlich demokratische Grundordnung angreifen und Ihnen deshalb aktuell keine positive ordnungsrechtliche Gefahrenprognose ausgestellt werden kann. Sie haben dadurch ein gewichtiges Rechtsgut von Verfassungsrang verletzt.

Vor dem Hintergrund der obigen ordnungsrechtlichen Gefahrenprognose, der allgemeinen Rückfallgefahr, dem Schutz der gefährdeten Rechtsgüter, Ihres Alters und Ihrer Herkunft, der negativen Entwicklung, sowie des hohen Rechtsgutes der Freizügigkeit auf der anderen Seite, ist ein Zeitraum von mindestens drei Jahren erforderlich, um dem Gefahrenpotential in Ihrer Person Rechnung zu tragen.

Gegenüber den öffentlichen Interessen sind Ihre persönlichen Interessen und Bindungen im Bundesgebiet zu berücksichtigen (vgl. § 6 Abs. 3 FreizügG/EU). Ihren Lebensmittelpunkt haben Sie nach Aktenlage stets in Österreich gehabt. An eine Verwurzelung in Deutschland im Sinne einer zumutbaren Re-Integration in Ihr Heimatland sind somit geringe Anforderungen zu stellen.

Die Festsetzung des Befristungszeitraums auf drei Jahre ab dem Zeitpunkt Ihrer Ausreise und, sofern Sie sich nicht im Bundesgebiet aufhalten, ab Zustellung dieses Bescheides, ist in Hinblick auf die öffentlichen und Ihre privaten Interessen verhältnismäßig und belastet Sie nicht über das vom Gesetzgeber in Kauf genommene Maß hinaus. Ich weise Sie darauf hin, dass die Befristung der Sperrwirkung auf Antrag geändert werden kann, sollten sich Ihre Lebensumstände deutlich ändern.

V.

Da die in §§ 6, 7 FreizügG/EU genannten Entscheidungen, die zur Ausreisepflicht führen, nicht kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind, war die sofortige Vollziehung dieses Bescheides anzuordnen.

Gemäß § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, sofern dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist. Nach ständiger Rechtsprechung ist dafür ein besonderes öffentliches Interesse erforderlich, das über jenes hinausgeht,

das den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt.[102] Dabei ist der Rechtsschutzanspruch des Betroffenen von umso höherem Gewicht gegenüber dem öffentlichen Vollzugsinteresse, je schwerwiegender die durch den Verwaltungsakt auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahmen der Behörde Unabänderliches bewirken.[103] Kehrseitig sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Gefahrenrealisierung umso geringer anzusetzen, je gewichtiger und wertvoller das zu schützende Rechtsgut ist.[104]

Gemessen hieran, besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides. Zur Begründung führe ich aus:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verlustfeststellung gem. § 6 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU soll sichergestellt und verhindert werden, dass Sie sich bis zum Abschluss eines eventuell eingelegten Klageverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten können. Denn in diesem Fall besteht die begründete Besorgnis, dass sich die von Ihnen ausgehende Gefahr, zu deren Abwehr die Verlustfeststellung dient, sich bereits vor Abschluss eines etwaigen Klageverfahrens realisieren wird.

Dafür, dass es zu einer derartigen Gefahrenrealisierung - auch schon in nächster Zeit - kommen könnte, bestehen gleich mehrere konkrete Anhaltspunkte: Sie waren am 08.01.2024 bei den Bauernprotesten zugegen (BfV, S. 1). Da es zu weiteren Versammlungen kommen wird, besteht eine immanente Gefahr und somit an deren Abwehr ein öffentliches Interesse. Am 14.02.2024 findet zudem im Rahmen des politischen Aschermittwochs eine COMPACT Veranstaltung statt. Sie sind dort als Teilnehmer angekündigt. In der Zeit vom 16. - 18.02.2024 findet erneut die Winterakademie des IfS statt. Eine Teilnahme Ihrerseits ist aufgrund früherer Teilnahmen wahrscheinlich. Der aktuellen Tagespresse ist zu entnehmen, dass Sie laut eigenen Aussagen Mitte Februar den Besuch eines Hausprojektes der Identitären Bewegung in Chemnitz besuchen wollen, um dort einen Vortrag zu halten. In demselben Zusammenhang äußern Sie auch, die Stadt Potsdam „besichtigen" zu wollen.[105]

Aufgrund Ihrer in diesem Bescheid ausführlich dargelegten ständigen gefahrbegründenden Präsenz im Bundesgebiet bei Veranstaltungen, Treffen und Demonstrationen sowie der geplanten Veröffentlichung Ihres neuen Buches Ende Februar und Ihrer bisherigen Bemühungen, Ihr Buch „Regime Change von Rechts" bei Lesereisen und verschiedenen Anlässen im Bundesgebiet zu bewerben, liegt auch nach den Erkenntnissen des Behördenzeugnisses des Bundesamtes für Verfassungsschutz eine schwerwiegende, konkrete und unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Schutzgüter des § 3 BVerfSchG, insbesondere die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Menschenwürde, vor.[106]

Aus der Gesamtschau ergibt, dass Sie zahlreiche Veranstaltungen abhalten, um Ihre politische Programmatik zu vermitteln. Es handelt sich dabei um ein geplantes und qualifiziertes Vorgehen, um die freiheitliche demokratische Grundordnung durch Verbreitung ihrer rassistischen, demokratiefeindlicher und die Menschenwürde missachtenden Äußerungen zu schädigen. Auftritte, Teilnahme an Seminaren als Redner und Publikationen in Deutschland sind von erheblicher Bedeutung für Ihre Öffentlichkeitsarbeit. Auch und gerade aus diesem Grund steht zu befürchten, dass Auftritte auf den genannten und anderen Veranstaltungen von Ihnen genutzt werden, um die Verbreitung von gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtetes Gedankengut zu verbreiten und dadurch die öffentliche Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland gezielt zu beeinträchtigen.

[102] BVerfG, BVerfGE 35, 382, 402; 38, 52, 58; 51, 268, 284; 69, 220, 227 f.; *Schoch*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 44. EL März 2023, Rn. 248.
[103] BVerfG, B. v. 19.12.2007 – 1 BvR 2157/07 –, NJW 2008, 1369 und v. 08.04.2010 – 1 BvR 2709/09 –, NJW 2010, 2268.
[104] OVG NRW, Urt. v. 16.07.1981, DÖV 1982, 458.
[105] Beatrice Achterberg, "Ich darf einreisen!", jubelte der Österreicher Martin Sellner, als er nach Deutschland durfte – doch der Rechtsextreme könnte ein Katz-und-Maus-Spiel provozieren, https://www.nzz.ch/international/martin-sellner-warum-seine-naechste-reise-nach-deutschland-scheitern-koennte-ld.1776507, zuletzt aufgerufen am 31.01.2024.
[106] Bundesamt für Verfassungsschutz, Behördenzeugnis, S. 2-9.

Landeshauptstadt
Potsdam

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass Sinn und Zweck der behördlichen Ermächtigung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO gerade auch darin bestehen, eine effektive Rechtsdurchsetzung zu ermöglichen und mithin eine frühzeitige Verwirklichung des materiellen Rechts zu gewährleisten.[107] Im vorliegenden Fall soll mit der Anordnung sichergestellt werden, dass Sie in der Zwischenzeit bis zum Abschluss eines eventuell eingeleiteten Klageverfahrens daran gehindert sind, Ihre demokratie- und menschenfeindlichen Ziele auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verfolgen und Ihre verfassungsfeindlichen Bestrebungen auf diese Weise fortzusetzen. Zu erkennen ist, dass die von Ihnen ausgehende Gefahr grundlegende Wertentscheidungen von höchstem Gewicht betrifft.

Denn Ihre Bestrebungen richten sich unmittelbar gegen die in den - zumal kraft Art. 79 Abs. 3 GG ewigkeitsgeschützten - Staatsprinzipien des Art. 20 GG und folglich gegen das Fundament der konstituierten offenen Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Ebenso betrifft die Gefahr, die sich in der dargelegten Weise aus den von Ihnen fortwährend vertretenen Positionen heraus ergibt, die grundlegenden, in Art. 1 bis Art. 3 GG verankerten Individualrechte der menschlichen Würde sowie der Freiheit und der Gleichheit der Person. Geht es um den Schutz dieser fundamentalen Rechtsgüter, ist dem öffentlichen Vollzugsinteresse besonderes Gewicht beizumessen. Auch deshalb wäre die Möglichkeit eines eventuellen, die aufschiebende Wirkung der Verlustfeststellung herbeiführenden Klageverfahrens nicht hinnehmbar.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Potsdam, Ausländerbehörde, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[107] *Schoch*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 44. EL März 2023, § 80 VwGO, Rn. 200.